

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post, Anstalten überall nur:
22 1/2 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden ab-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von P. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dgl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers
(bei Schwetschke) zu richten.

Nr. 64.

Halle, Montag den 17. März
Hierzu eine Beilage.

1845.

Deutschland.

Merseburg, den 1. März 1845.

(Offizielle Mittheilung.)

In der heute stattgefundenen Plenar-Versammlung der Sächsischen Provinzial-Stände wurde nach Vorlesung und Genehmigung von zwei Sitzungs-Protokollen und einigen Denkschriften zur Berathung des mittelst Allerhöchster Proposition vorgelegten Gesetz-Entwurfs in Betreff der Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideicommissverband stehen, übergegangen. Es wurde hierbei besonders hervorgehoben, daß durch diesen Gesetzentwurf die Heiligkeit und Unantastbarkeit der Privatrechte von Neuem gesichert werde. Diese Rechte wären früher in Beziehung auf Lehne und Fideicommiss durch §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807 gewissermaßen verletzt worden, indem durch die daselbst gegebene Bestimmung bei Vererbpachtung des Vorwerks-Landes und der Pertinenzien dem Lehnherrn und Agnaten ihr Widerspruchsrecht nicht nur gänzlich entzogen, sondern ihnen auch noch jede Gelegenheit genommen worden sei, ihr Interesse bei der Sache geltend zu machen. Es sei daher sehr dankbar anzuerkennen, daß das vorliegende Gesetz diese Verletzung wieder gut zu machen bezwecke.

Das erwähnte Edikt falle, wie auch die Motive sagen, in eine Zeit, wo nur der allgemeine Nothstand eine solche Verletzung von Privatrechten hätte rechtfertigen können, und da dieser Nothstand jetzt nicht mehr vorhanden sei, so müsse nur geforgt werden, die verletzten Rechte wieder geltend zu machen und ins Leben treten zu lassen. Einleitung dazu sei bereits im Jahre 1842 durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Juli getroffen worden, indem durch diese der §. 5. des Kultur-Edikts vom 9. Oktober 1807 suspendirt worden sei.

Durch diese Suspension wären aber die früheren Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. 18. und Th. II. Tit. 4. wieder ins Leben getreten und dadurch in sofern eine Rechts-Unsicherheit entstanden, als nach §. 193. Th. I. Tit. 18.

des Allgem. Landrechts der Lehnherr oder die Agnaten, bei erfolgtem Rückfalle des Lehnes, die Verträge über einzelne auf Erbzins oder Erbpacht ausgethane Theile oder Stücke des Lehns anfechten können, wenn sie den Nachweis führen, daß die Substanz des Lehnes dadurch wirklich vermindert oder verschlimmert worden sei. Durch diese Bestimmung würde aber eine Ungewißheit für die Erwerber solcher einzelnen Lehnstücke herbeigeführt, welche zu beseitigen sehr nothwendig sei.

Die oben erwähnte Suspension vom 28. Juli 1842 sei aber ein abgeschlossener und abgemachter legislatorischer Akt und könne daher nicht mehr, wie nach Inhalt des Ausschuss-Gutachtens die Minorität gewollt habe, über die Nützlichkeit dieser Suspension verhandelt, sondern es müsse nun sofort auf das vorliegende Gesetz selbst eingegangen werden.

Ein Mitglied der Minorität des Ausschusses erklärte auf diese letztere Behauptung, daß allerdings auch jetzt noch über das Bedürfnis des §. 5. des Edikts vom Jahre 1807 und über die Nützlichkeit der Suspension desselben verhandelt werden müsse. Die Suspension eines Gesetzes sei noch keine völlige Aufhebung desselben und es handle sich daher zuvörderst um die Frage, ob die nicht zu verkennende Nützlichkeit und Nothwendigkeit des §. 5. jenes Edikts zurücktreten solle gegen den Umstand, daß man den Anwärtern des Lehns- und Fideicommisses ein Recht wieder verleihen wolle, was sie schon seit 1807 nicht mehr gehabt hätten.

Es sei aber die Nützlichkeit und das Bedürfnis der erleichterten Erbverpachtung einer Lehns- oder Fideicommiss-Parzelle nicht allein durch das Edikt von 1807, sondern auch wiederholt in den Motiven zu dem vorliegenden Entwurfe §. 3. und 8. anerkannt.

Daß der Uebergang von dergleichen Parzellen in den Besitz kleinerer Wirthe erleichtert werden müsse, folge daraus, weil der Besitzer eines Grundstücks ein besserer Staatsbürger sei, und mehr Liebe zum Vaterlande habe, als ein Besitzloser, aus welchen leicht Proletarier und Wagaabonden entstehen. Auch für die Landes-Kultur sei es von Wichtigkeit, weil der kleine

Wirth auf seinem Grundstücke im Verhältnisse mehr Früchte erziele, als der große. Wenn die Motiven sagen, daß der Nothstand der Zeit von 1807, welcher das Edikt hervorgerufen habe, vorüber sei, so könne diese Zeit doch wiederkommen, und könne jedes Gesetz, welches den Erwerb von Grundstücken durch kleine Wirthe erschwert, mit dazu beitragen, eine solche Zeit wieder herbeizuführen. Die erwähnte Rechts-Unsicherheit sei aber nur erst durch die Suspension vom 28. Juli 1842 wieder hervorgerufen worden und wenn das Edikt bestehen bleibe, so höre auch diese Unsicherheit wieder auf. Das Mitglied müsse daher darauf antragen, den §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807 wieder herzustellen und den vorliegenden Gesetz-Entwurf ganz abzulehnen.

Es wurde dieser Antrag von mehreren Seiten unterstützt, und namentlich noch angeführt: das Edikt vom 9. Oktober 1807 habe so wenig, wie ein anderes Gesetz, nutzbare Privatrechte aufgehoben; jene Gesetzgebung habe nicht zerstörend, sondern segnend gewirkt, sei nicht aus einem vorübergehenden Nothstande, übereilt oder gleichsam gezwungen, mit Verletzung von Privatrechten, erlassen worden; sie habe vielmehr zur Erhaltung des Staates und zur Förderung der Nationalkraft Schranken und Fesseln beseitigt, wodurch die Wohlfahrt Aller befördert worden; jene Gesetzgebung habe zur Größe und Wiederherstellung des preussischen Staates gewirkt und auch in den langen Friedensjahren durchaus nicht solche Nachteile herbeigeführt, die mit den Vortheilen, die sie gebracht, zu vergleichen wären. Es sei bei der Behauptung der Verletzung von Privatrechten übersehen worden, daß der §. 5. des fraglichen Edikts ausdrücklich verordne, daß das Erbstandsgeld für einzelne Pertinenzien, deren Ausleihung in Erbpacht rathsam befunden worden, zur Schuldenbefreiung des Hauptgutes oder zu Lehn- und Fideicommiss wieder verwendet werden müsse. Ebenso könne auch dasselbe zur Erwerbung von, für das Hauptgut besser gelegenen Grundstücken angelegt werden. Auch lasse sich ja die willkürliche Ablösung des Kanons durch Vertrag ausschließen.

Einige Mitglieder entgegneten hierauf: daß der §. 5. des Edikts, durch Uebergehung der Agnaten, allerdings Privatrechte verlege, daß deshalb auch politische Gründe hier nicht angeführt werden dürften und daß viele Verletzungen der Agnaten in Folge jenes §. schon vorgekommen wären.

Dem wurde jedoch vom Gegentheile mit Hinweisung auf §. 9. der Motive widersprochen, woselbst zu Ende der pos. 5. selbst angegeben sei: daß bisher nur selten von Vererbpachtung von Lehgrundstücken Gebrauch gemacht worden sei.

Es kam hierauf der Umstand zur Diskussion, ob, ehe man auf die nähere Prüfung des Gesetz-Entwurfs eingehe, nicht vorweg darüber abzustimmen sei, ob der §. 5. des Edikts von 1807 aufrecht zu erhalten, und die geschehene Suspension desselben wieder aufzuheben sei? Wenn dieses geschehen, könne ja immer noch, selbst in dem Falle, daß man sich für Aufrechthaltung des §. 5. entschieden haben sollte, die Durchgehung des Gesetzes nach seinen einzelnen Paragraphen erfolgen.

In dieser Art sei auch bei früheren Landtagen in ähnlichen Fällen verfahren worden, was auch um so weniger bedenklich sei, als doch jedes Mitglied schon den Gesetz-Entwurf, die Motiven und das Ausschuss-Gutachten gelesen habe.

Gegen dieses von der einen Seite geschehene Anführen wurde jedoch anderer Seits bemerkt, daß der Ordnung gemäß zuerst das Gesetz durchgegangen werden müsse, und daß nach specieller Erörterung desselben die Beschlußnahme um so richtiger ausfallen werde.

Einige Stimmen provocirten auf die Entscheidung des Herrn Landtags-Marschalls, welcher hierauf bestimmte, daß

die Frage wegen Aufrechterhaltung des §. 5. des Edikts von 1807 erst am Schlusse der speciellen Berathung über den Gesetz-Entwurf zur Abstimmung gestellt werden solle, wobei man sich allgemein beruhigte.

Es wurde hierauf der Entwurf durchgegangen, jedoch vorher noch ausdrücklich erklärt, daß man durch die auf die einzelnen §§. jetzt abzugebende Erklärung nicht an die Annahme des Gesetzes überhaupt gebunden sein wolle, sondern man sich in dieser Hinsicht noch völlig freien Entschluß vorbehalte.

In dieser Voraussetzung war gegen die §§. 1. und 2., sowie gegen den ersten Abschnitt des §. 3. nichts zu erinnern. Wenn aber die Majorität des Ausschusses, nach dem Inhalte des Gutachtens, den zweiten Abschnitt des §. 3. ganz fortgelassen haben will, weil nach §. 18. des Gesetzes vom 15. Februar 1840 in den Fällen des §. 15. Nr. 3. und 4. hinsichtlich des Umtausches und der Veräußerung einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien zum Zwecke der Erwerbung anderer Grundstücke ein schiedsrichterliches Verfahren über die verweigerter Einwilligung der zuzuziehenden Anwärter ausgeschlossen sei, und es daher ganz in der Consequenz zu liegen scheine, daß auch, falls hinsichtlich der sogar ohne die Wiedererwerbung von Grundstücken erfolgenden Vererbpachtung einzelner zu Lehn- oder Fideicommissgütern gehörigen Gutsparzellen oder Pertinenzien, die ihrem Wesen nach ebenfalls als eine Veräußerung zu betrachten, auch im §. 6. und 7. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs einer solchen gleichgestellt worden ist, über die verweigerter Einwilligung der zuzuziehenden Anwärter kein schiedsrichterliches Verfahren stattfinden dürfe, und weil durch die Zulassung des in dem zweiten Abschnitte des §. 3. angeordneten schiedsrichterlichen Verfahrens die Entscheidung der Sache vorzugsweise in die Hände des Obmannes gelegt werde, was für die Substanz sehr bedenklich und gefährlich sei, so konnte die Versammlung dieser Ansicht doch nicht beitreten. Eine große Mehrzahl erklärte sich für die entgegengesetzte Meinung der Minorität, nämlich für Beibehaltung dieses zweiten Abschnittes und erkannte die dafür angeführten Gründe: daß eine Erbverpachtung einer Veräußerung nicht gleich zu achten und in dem vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren eine Erleichterung der Erbverpachtung zu finden sei, für sehr ausreichend an, bemerkte auch noch, daß durch den Wegfall des schiedsrichterlichen Verfahrens und dadurch, daß man die Vererbpachtung allein von der Zustimmung der Anwärter abhängig mache, die Erbverpachtungen über die Gebühr erschwert werden würden. Die Motive zu §. 3. sprächen dieses und die Dringlichkeit des Bedürfnisses der Erbverpachtungen ausdrücklich aus, und es werde durch das in dem zweiten Abschnitte angeordnete Verfahren das Recht der Anwärter hinreichend gewahrt. Auch müsse das Interesse des jedesmaligen Besitzers in Betracht gezogen werden. Dieser aber werde, wenn man die Erbverpachtung bloß von der Zustimmung der Anwärter abhängig mache, oft verhindert werden, dieses Interesse zu verfolgen und Verfügungen zu Gunsten des Lehnes selbst zu treffen. Bei der Abstimmung über diese Controverse erklärten sich nur 7 Stimmen für das Ausschuss-Gutachten. Alle übrigen nahmen den zweiten Abschnitt des §. 3. als sehr sachgemäß an. Gegen die übrigen §§. des Entwurfs von 4. bis mit 8. war nichts zu erinnern.

Hierauf wurde über die Hauptfrage abgestimmt, nämlich ob das Gesetz überhaupt angenommen werden solle, oder nicht. Es erklärten sich von den 68 anwesenden Landständen nur 22 Stimmen dagegen, und wurde daher die Annahme durch die Majorität der übrigen Stimmen beschloffen. Die eben erwähnte Minorität bemerkte noch ausdrücklich, daß sie nur deshalb gegen die Annahme des Entwurfs gestimmt habe, weil sie die

Beibehaltung des §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807 wünsche, dessen Disposition jetzt um so ausreichender sei, als nach dem inzwischen erschienenen Gesetze vom 31. Januar 1845 die Ablösung des Erbpacht-Zinses durch Vertrag ausgeschlossen werden könne.

Hiernächst wurde ein von dem Herrn Landtags-Kommissarius an den Herrn Landtags-Marschall ergangenes Schreiben vom 9. Februar c. a., die dem gegenwärtigen Landtage vorgelegten Materialien über die in der Provinz bestehenden Stiftungen betreffend, in Vortrag gebracht.

Es ist in diesem Schreiben die Erklärung der versammelten Stände darüber verlangt worden:

ob und welche ausführlichere Mittheilung sie über den einen oder den andern Gegenstand etwa noch wünschen, damit eine solche, wenn es irgend thunlich sein sollte, noch während der Dauer der diesmaligen Landtags-Behandlungen erfolgen könne.

Es wurde nun bemerkt gemacht, daß die vorliegenden Materialien so umfangreich wären, daß zur sorgfältigen und gründlichen Prüfung derselben ein so tiefes Eindringen in die Sache erforderlich sei, daß, um die verlangte Erklärung abgeben zu können, die Zeit und Arbeitskräfte während der Dauer des Landtags nicht ausreichen und wurde darum beschossen, einen Antrag dahin zu stellen:

daß von Seiten des jetzt versammelten Landtages Deputirte der verschiedenen Landestheile, vielleicht zwei für den Regierungsbezirk Magdeburg, resp. für Magdeburg und Halberstadt, einer für den Regierungsbezirk Erfurt und drei für den Regierungsbezirk Merseburg, den die bei weitem größte Zahl der Stiftungen trifft, ernannt und diese Deputirten mit der nähern Prüfung und Begutachtung der Vorlagen zur demnächstigen Beschlußnahme des neunten Provinzial-Landtages einzeln beauftragt werden möchten.

Die Wahl dieser Deputirten soll in den nächsten Tagen bewirkt und sodann von dem Herrn Landtags-Marschalle der oben erwähnte Antrag zur Kenntniß des Herrn Landtags-Kommissarius gebracht werden.

Da es die Zeit verstattete, so wurden noch einige Petitionen vorgetragen:

Zwei gleichlautende, von dem Magistrate zu Kalbe und mehreren dortigen Einwohnern eingegebene, nehmen die Verwendung des Landtages dafür in Anspruch, daß den baulustigen Gewerken im Bereiche des sonst von Gansauge'schen Privilegii unter den gesetzlichen Bedingungen Schurfscheine ertheilt und die competenten Verwaltungs-Behörden mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden, eventualiter, daß gegen eine dieserhalb bereits erfolgte abschlägige Bescheidung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 27. Oktober 1842 der Rechtsweg zugelassen werde.

Die Petitionäre führen näher an: daß die Familie von Gansauge im Jahre 1767 ein Bergwerks-Privilegium erhalten habe, welches auch den Bezirk der Stadt Kalbe mit umfasse. Dieses Privilegium sei späterhin durch freiwilligen Verkauf wieder an den Fiskus zurückgekommen, und sei folglich die frühere Gültigkeit desselben, durch die eingetretene Wiedervereinigung des Beleihers und des Beliehenen in einer Person, erloschen.

Sie stützen ihre Petition vorzugsweise auf die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 7. December 1772, haben aber eine Bestimmung derselben im §. 1. mit Stillschweigen übergangen, welche also lautet:

„Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in anderen Ländern und nach denen vorangeführten alten Berg-

ordnungen, als auch nach der Observanz zu dem Bergregale gerechnet und dahin gezogen werden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, daß Wir solche nach Unserem Gutbefinden selbst bauen oder baulustige Gewerke damit belehnen können.“

Diese Bestimmung läßt die von den Petenten gemachten Deductionen als unhaltbar anerkennen. Daß ihnen der Rechtsweg gegen die erhaltene abschlägige Bescheidung verschlossen worden sei, haben sie nicht nachgewiesen und glauben solches nur darum, weil zwei Ministerial-Rescripte an das Westphälische Ober-Bergamt vom 12. October 1831 und vom 18. Juni 1837 die Ansicht aufgestellt hätten, daß in solchen Fällen, wo Fragen, welche Gegenstände des Berghoheitsrechtes betreffen, vorliegen, nur der Weg des Recurses, nicht aber ein prozessualisches Verfahren offen stehe, da diese Fragen sich nicht zur Entscheidung der Gerichte eignen.

Die Versammlung war mit dem Ausschuss-Gutachten ganz einverstanden, nämlich: daß beide Petitionen zurückzuweisen seien.

Hierauf folgte die Petition eines städtischen Landtags-Abgeordneten.

Es wird in selbiger darauf angetragen, den Erlaß eines Gesetzes zu befürworten, nach welchem bei Separationen erweisliche Meliorationen der Grundstücke, namentlich durch Dünger zu vergüten wären, und selbst das Aufbewahren von Dünger in Mieten und Ställen, um solchen den in Separation begriffenen Grundstücken zu entziehen, bei Strafe untersagt werde.

Es wurde allgemein anerkannt, daß diese Petition einen Uebelstand zur Sprache bringe, welcher fast überall, wo Separationen vorgekommen sind, bald mehr, bald weniger, als nachtheilig für die Feldwirthschaft hervorgetreten sei. Es wurde aber auch bemerkt, daß man, um vollständige Abhülfe zu gewähren, keine Mittel angeben könne. Das vorzüglichste Mittel bestehe aber darin, daß die Separationen so viel als möglich beschleunigt werden möchten. Leider aber würden die Special-Kommissionen an der Beschleunigung der Sachen durch Widersprüche der Interessenten oft selbst behindert und es könne daher die Verzögerung der Separationen nicht allein den Kommissarien zur Last gelegt werden. Es sei nicht zu verkennen, daß Seitens der General-Kommissionen zum schnelleren Betriebe der Separationen Alles geschehen sei, was hätte geschehen können.

Da nun überdem, was den ersten Punkt der Petition anlangt, der §. 89. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. schon bestimmt, daß derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütung sein solle, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist, hinsichtlich des zweiten Punktes aber man der Meinung war, daß die beliebige Aufbewahrung des Düngers nicht verboten werden könne, wenn nur sonst keine polizeilichen Vorschriften dabei verletzt worden; so vereinigte man sich mit dem Ausschuss-Gutachten, welches für Beilegung der Petition sich ausgesprochen hat.

Merseburg, den 3. März 1845.

(Offizielle Mittheilung.)

In der heutigen 16. Plenarsitzung beschäftigte sich der Provinzial-Landtag mit der Fortsetzung der in der letzten Sitzung abgebrochenen Begutachtung eingegangener Petitionen.

Es kam zuvörderst das Gesuch des Dr. Heyne zu Börbig, die Abschaffung des zu frühen abstrakten Schulunterrichts, so wie die allgemeine Einführung des Turnens in den Schulen betreffend, zum Vortrag.

Der Petent zählt die Nachteile auf, welche mit einer zu großen Zahl von Unterrichtsstunden und Unterrichts-Gegenständen für Geist und Körper vorhanden sind, und geht dann auf die in den meisten Schulen angetroffene Unterrichtsmethode über, die er für die Ausbildung der Jugend nachtheilig hält.

Der Ausschuss glaubt die Entscheidung in letzterer Beziehung lediglich Männern vom Fach überlassen zu müssen; was aber den erstern Punkt der Petition anlangt, so hält derselbe die Klage, daß die Kinder zum Nachtheil des Körpers und nicht immer zum Gedeihen der geistigen Entwicklung durch die Schulen, namentlich in den höhern Lehranstalten, zu sehr angestrengt werden, für allgemein, weshalb diese Klage um so mehr Berücksichtigung verdiene, weil nach der jetzt bestehenden Verfassung mit vollendetem 6ten Lebensjahre der Kinder der Schulzwang eintrete, die Eltern also gezwungen würden, schon in diesem Alter die Kinder zur Schule zu schicken, und es dann unausführbar sei, die letztern nicht der bei der Schule eingeführten Disziplin in allen Stücken zu unterwerfen.

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß diesen als sehr beachtungswerth anerkannten Klagen von den betreffenden Behörden Abhülfe zu verschaffen sei, und richtet seinen Antrag allgemein dahin:

der Landtag wolle bei Sr. Majestät befürworten, daß auf die körperliche Ausbildung der Jugend in den Schulen mehr, als es gegenwärtig geschehe, Rücksicht genommen und der Lehrstoff, unter dessen Uebermaaß die Gründlichkeit vielfach leide, mehr beschränkt werde.

Der Landtag fand diesen Antrag, nach allseitiger Beleuchtung, wohl begründet, und man sprach von einer Seite die Meinung aus, daß zur Erreichung desselben es angemessen erscheinen müsse, wenn die Schulpflicht der Kinder erst mit dem vollendeten 6ten Jahre, wie dies bereits in Berlin eingeführt worden, beginne.

Wenn schon hiergegen bemerklich gemacht wurde, daß der Einführung einer solchen Maßnahme wohl die Gehaltsverhältnisse der Schullehrer hinderlich entgegenständen, so konnte man doch diese Ansicht nicht gelten lassen,

da an vielen Orten der Gehalt der Lehrer nicht im Schulgelde, sondern nach den Vermögens- und Nahrungs-Verhältnissen der Einwohner aufgebracht werde, an den Orten, an welchen Schulgeld auf die die Schule besuchenden Kinder entrichtet werde, die Lehrer keinesweges auf eine gewisse Zahl der letztern angenommen seien, überhaupt dieser Gegenstand, in Beziehung auf die Wichtigkeit der vorliegenden Frage, gar nicht in Betracht kommen könne,

und entschied sich für das oben gedachte Ausschuss-Gutachten, mit dem einstimmigen Beschluß, einen Antrag insbesondere dahin zu stellen:

daß die Schulpflicht der Kinder erst auf das vollendete 6te Lebensjahr festgesetzt werden; denjenigen Eltern aber, welche ihre Kinder die Schule früher besuchen lassen wollen, dies unbenommen bleiben möge.

Eine fernere Petition betraf das Gesuch des Magistrats zu Halberstadt:

die Magistrate in den Städten mit kleinen Garnisonen der Bearbeitung der Garnison-Verwaltungs-Angelegenheit zu entbinden.

Der Petent macht vorstellig, daß die gedachten Geschäfte sehr mannigfach und zeitraubend seien, bei der immer mehr frei-

genden Ausdehnung derselben die Arbeitskräfte der betreffenden Magistrate allzu sehr in Anspruch nähmen, und es unbillig erscheine, daß gerade die Magistrate der mit kleinern Garnisonen versehenen Städte durch jene Geschäfte beansprucht würden, während in den Städten, in welchen sich größere Garnisonen befänden, zu Erledigung derselben besondere Königliche Garnison-Verwaltungs-Behörden existirten.

Ob schon der vorberathende Ausschuss diesen Antrag als beachtungswerth gefunden und zur fernern Begründung desselben noch mehrfache, aus dem erwähnten Geschäftsverhältnisse herrührende Inconvenienzen zur Sprache gebracht hatte; so konnte sich der Landtag doch nach stattgefundenem Austausch der gegenseitigen Ansichten nicht für die gedachte Petition erklären, und entschied sich:

da man anerkennen mußte, daß die Vortheile, welche die Garnisonen den Städten bringen, die mit denselben verbundenen Nachteile überwiegen; daß ferner, wo besondere Insitutionen hierzu einmal nicht getroffen sind, eine Behörde durchaus jene Geschäfte erledigen muß, und dies süglich von keiner andern, als dem betreffenden Magistrate geschehen kann, übrigens das gegenwärtige Verhältniß ein gutes Einvernehmen zwischen den Magistraten und Garnisonen fördern und den nur mit Nachtheil für die betreffenden Städte verbundenen Wechsel der Garnisonen möglichst zu verhindern geeignet sei,

mit 65 gegen 2 Stimmen für die Abweisung derselben.

Man trug hierauf die Petitionen des gedachten Magistrats und der Vertreter der collectiv wählenden Städte der thüringischen Wahlbezirke,

die Befugniß zur Erhebung eines Einzugs- oder Eintrittsgeldes für die Städte der Provinz beantragend, insofern dieselben

a) bis zur Einführung der revidirten Städteordnung jene Abgabe erhoben haben, oder

b) die Einkünfte von dem Gemeinde-Vermögen denselben, außer den Mitteln zur Tilgung und Verzinsung der etwanigen Schulden, Ueberschüsse zur theilweisen Deckung der übrigen Communalbedürfnisse gewähren, oder

c) im Besitze selbstständiger Armenfonds sind,

vor.

Die Petenten gründen ihr Gesuch auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Januar d. J., nach welcher den Städten der Provinz Westphalen unter gleichen Verhältnissen eine gleiche Befugniß eingeräumt worden ist.

Der Ausschuss hatte in der Majorität sich für die Petition entschieden, indem

durch den Erlaß des erbetenen Gesetzes mehr Rechtsgleichheit zwischen den einzelnen Provinzen der Monarchie hergestellt, sodann der Ueberfüllung der Städte mit unnützen und zum größten Theil schon verarmten Subjekten, zugleich aber auch dem jetzt so sehr eingerissenen Uebelstande, daß derartige Individuen in ganz kurzen Zeiträumen ihren Aufenthaltsort beliebig wechseln, künftig vorgebeugt werde.

Aus diesem letzten Grunde war die Majorität des Ausschusses der Ansicht, daß die Petition auch auf die Landgemeinden, bei welchen die in dem obgedachten Gesetze aufgeführten Erfordernisse und Voraussetzungen stattfinden auszu dehnen sei.

Die Minorität, welche sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, hatte geltend gemacht:

daß ein derartiges Gesetz eine große Härte gegen alle die Communen enthalten würde, bei welchen jene gesetzlichen Erfordernisse nicht vorhanden seien, da diese hierdurch dem Andränge mittelloser Subjekte dann ganz bloßgestellt werden würden,



wogegen indeß die Majorität bemercklich gemacht, daß ein solcher Andrang bei armen Communen jedenfalls nicht eintreten würde.

Die Versammlung konnte sich ebenfalls nicht ungetheilt für die Petition erklären.

Ein Theil führte zur fernern Unterstützung derselben an:

daß es nicht Absicht des Antrages sein könne, die Freizügigkeit zu beschränken, vielmehr erstere dahin gehe, denjenigen Städten, welche dem Ansiedler in Folge der in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. Januar d. J. aufgeführten Erfordernisse einen materiellen Vortheil gewähren, eine angemessene Entschädigung für letzteren zu verschaffen, daß somit die Petition weder gegen die Gerechtigkeit noch gegen die Billigkeit verstoße, und daß durch dieselbe nur die Wiederherstellung der vor Einführung der revivirten Städteordnung bestandenen Verhältnisse, nach welchen die betreffenden Städte in dem Besitze jener Befugniß der Erhebung eines Einzugsgeldes gewesen, beantragt werde.

Von anderer Seite wurde hiergegen eingewendet: daß durch den Erlaß des beantragten Gesetzes nur eine noch größere Ungleichheit der Niederlassungs-Abgaben herbeigeführt werde und ein solches Gesetz zur Folge haben würde, daß viele Orte die oben von der Minorität des Ausschusses hervorgehobene Calamität des Eindringens von mittellosen Individuen erleiden würden, es daher um so zweckmäßiger erscheine, daß aller Orten, ohne Unterschied zwischen Städten oder Landgemeinden und ohne Unterschied, ob die Erhebung des Einzugsgeldes bei denselben zeitlicher Observanz gewesen oder nicht, die Befugniß derselben beigelegt werde, als durch eine solche Maasregel der Willkühr des schädlichen häufigen Wechsels der Wohnorte wohlthätige Schranken gesetzt würden, wie dies auch bereits von dem vier-ten Sächsischen Provinzial-Landtage beantragt worden.

Ueber diese verschiedenartigen Ansichten ließ sich eine Einigung nicht herbeiführen.

Es wurde daher die Frage gestellt: ob die Versammlung, wie die Petition beantrage, der Meinung sei, daß nur den Städten, welche im Besitze der in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. Januar d. J. bezeichneten Erfordernisse sich befinden, die Befugniß der Erhebung eines Einzugsgeldes oder Eintrittsgeldes zuzugestehen sei?

und dieselbe mit 34 gegen 33 Stimmen verneint.

Hierauf wurde die anderweite Frage gestellt: ob nach Ansicht der Majorität des Ausschusses bloß denjenigen Städten und Landgemeinden, welche der Vorschrift der mehr bezeichneten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre entsprechen, jene Befugniß zu ertheilen sei?

oder: ob nicht, dem Antrage eines Theils der Versammlung gemäß, im Allgemeinen an allen Orten ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die den Ansiedlern in denselben zustehenden Vortheile ein Einzugsgeld, vorbehaltlich der speciellen Normirung der Sätze, zu stipuliren sein möchte?

Die Versammlung entschied sich für die letztere Alternative mit 46 gegen 19 Stimmen.

Eine hierauf zum Vortrag gebrachte Petition der Stadtverordneten zu Raumburg enthielt

das Gesuch um Modifikation der gesetzlichen Vorschrift über den Erbschaftsantritt.

Nach §§. 384. 385. und 423. Tit. 9. Th. I. des Allgemeinen Landrechts soll nur derjenige Erbe die Rechtswohlthat des Inventarii genießen, welcher nach Ablauf der Ueberlegungsfrist binnen 6 Monaten ein vollständiges Inventarium, allenfalls versiegelt, niederlegt, widrigenfalls derselbe als Erbe ohne Vorbehalt angesehen werden soll.

Diese Vorschrift soll nach der Behauptung der Petenten in häufigen Fällen zu den größten Härten geführt haben, und es wird daher beantragt, daß zwar auf Einreichung des Inventars gedrungen werden müsse, keinesweges aber binnen einer bestimmten Frist, sondern erst dann, wenn ein Legatar oder Nachlassgläubiger sich gemeldet und seine Ansprüche nachgewiesen hat, worauf der Richter den Erben zur Einreichung des Inventars binnen einer bestimmten Frist auffordern, und wenn diese nicht inne gehalten worden, erst dann der Erbe der Rechtswohlthat des Inventarii verlustig gehen solle.

Hiermit stimmen auch der Code civil und das Erbschafts-Edict vom 30. April 1765 überein.

Man wies darauf hin, daß eines Theils die jetzt bestehende desfallige Gesetzgebung hauptsächlich die Verdunkelung der Erbschaftsmasse zu Gunsten der Gläubiger und Legatate vermeiden wolle, andern Theils sei es aber gewiß, daß schon oft die Folgen der aus Gesetzes-Unkunde eingetretenen Verabsäumung der Fristen das zeitliche Glück mancher Familien zerstört habe, weshalb dieser Gegenstand auch bereits den Chef der Justiz zur Einforderung von Gutachten Seitens der Königlichen Obergerichte, auf welche Weise die bestehenden Vorschriften ohne Nachtheil für beide Theile abgeändert werden können, veranlaßt habe.

Dieser Uebelstand könne auf zweierlei Weise gehoben werden. Einmal, wenn den Gerichten die Verpflichtung auferlegt werde, jeden Erben von Amtswegen zur Einreichung des Inventars, unter Androhung der gesetzlichen Nachtheile, aufzufordern, oder, wenn man den von dem Herrn Justizminister in dem Rescripte vom 23. December 1839 gethathenen Vorschlägen beitrete.

Die erste Alternative erreiche zwar den Zweck am sichersten, sei aber deshalb bedenklich, weil dadurch den ohnehin sehr verantwortlichen Gerichten eine neue und zwar sehr große Vertretungsverbindlichkeit aufgebürdet werde.

Nachdem man von verschiedenen Seiten sich theils für die Beibehaltung der jetzt bestehenden Gesetzgebung, theils gegen dieselbe ausgesprochen hatte, so überzeugte sich doch die Versammlung ihrer großen Mehrheit nach sehr bald von der Nothwendigkeit einer hierin zu treffenden Modifikation. Denn wenn gleich Eine Stimme gegen die zweite Alternative geltend zu machen suchte, daß man hier mehr die Gläubigerschaft zu berücksichtigen habe, weil es sich ja um eine zu Gunsten des Erben ausgesprochene Rechtswohlthat handle, so wurde doch hierauf erwidert, daß dies insofern eine irrige Ansicht sei, als diese ganzen Materien dem Römischen Rechte entlehnt, und man, um die Strenge desselben wegen der darin angenommenen Einheit der Person des Erblassers und des Erben (unitas personae), mithin die rechtlichen Folgen einer bloß juristischen Fiktion zu mildern, nach dem prätorischen Rechte das Auskunfts-mittel durch Einreichung des Inventars habe eintreten lassen.

en
lig
so-
en,
nen
nt-

als
el-
isse
so
sch
er-

die
un-
In-
rde
von
hen
in-
ör-
bte
ern

ats
ngi-
ts-
die-

ene
en,
der
de-
der

ste
den
fen

eti-

heit
lt,
am
sch
in-
de-

af-
en,
er-

ge-

ste
en
m
er-



Abgesehen hiervon könne auch von einer Wohlthat gar nicht die Rede sein, da der Erbe ja immer so weit die Gläubiger befriedigen müsse, als der Nachlaß hinreiche, und man daher nur von einem Schutzmittel gegen die obgedachte juristische Fiktion sprechen könne.

Nachdem sich außerdem verschiedene Ansichten ausgesprochen hatten, so wurde darüber abgestimmt:

ob die jetzt bestehende Gesetzgebung beizubehalten sei oder nicht?

wobei sich bloß 8 gegen 59 Stimmen für die Bejahung dieser Frage erklärten, und es wurden sodann die von dem Herrn Justizminister in dem Rescripte vom 23. December 1839 (Justizministerial-Blatt pro 1840 pag. 4.) gethanen Vorschläge einstimmig angenommen.

Hierauf wurden:

- a) eine Petition der Stadt Magdeburg,
 - b) eine dergleichen der Stadtverordneten zu Naumburg und
 - c) eine solche der Stadt Halle,
- sämmtlich die Abänderung des Paragraph 48. der revidirten Städteordnung beantragend,

zur Berathung gezogen.

Die sub a. und b. gedachten Petitionen halten die Vorschrift des §. 48. der revidirten Städteordnung mit dem der ganzen Städteordnung zur Basis dienenden Hauptgrundsätze, nach welchem alle städtische Wahlen aus dem Vertrauen der Mehrzahl der Wähler hervorgehen sollen, nicht vereinbar, und beantragen:

- 1) daß die bei der ersten Abstimmung durch absolute Mehrheit gewählten Stellvertreter stets denen, welche erst durch die engere Wahl diese absolute Mehrheit erhielten, vorgehen, und vorzugsweise in die Stadtverordneten-Versammlungen berufen werden,
- 2) daß in den größern Städten, wo nach Bezirken oder Klassen gewählt wird, nicht bloß nach der Mehrheit der Stimmen, welche die Stellvertreter im Allgemeinen erhalten haben, deren Einberufung geschehe, sondern hierbei zugleich auf die Zahl der bei der betreffenden Wahl zugegen gewesenen Wähler Rücksicht genommen, mithin das Verhältniß der Zahl der Stimmen zu der Zahl der Wähler berücksichtigt und auf diese Weise die höchste Potenz des Vertrauens ausgemittelt werde.

Der Ausschuß hatte sich für die Befürwortung des ersten Antrags unbedingt, und auch für die des zweiten, jedoch nur insoweit entschieden, als sich hierzu in einzelnen Städten ein Bedürfniß herausstelle.

Nach der hierauf eingeleiteten Diskussion und gründlichen Erörterung des Gegenstandes sprach sich die Versammlung bei der erfolgten Abstimmung für den ersten Antrag mit 65 gegen 2 Stimmen, welche letztere das Bedürfniß der fraglichen Abänderung bestritten und die Wahlen überhaupt auf die möglichst einfache Weise vorgenommen haben wollen, aus.

Hinsichtlich des zweiten Antrags wurde zwar von mehreren Seiten geltend gemacht, daß das beantragte Verfahren zu complicirt sei und der gerügte Mangel außerdem in dem §. 55 der revidirten Städte-Ordnung, nach welcher Bestimmung die Stellvertreter aus jedem beliebigen Bezirke, namentlich auch als Vertreter der ganzen Stadt gewählt werden sollen, seine Erledigung finde.

Allein bei der erfolgten Abstimmung erklärten sich doch 39 gegen 28 Stimmen aus obigen Gründen für dessen Befürwortung.

Da hierdurch aber die gesetzliche Zustimmung von zwei Drittheilen der Anwesenden nicht erreicht war, obgleich sich, wie hiermit ausdrücklich bemerkt wird, die Mehrzahl der städtischen Deputirten für den Antrag ausgesprochen hatte, so mußte derselbe als nicht zur Befürwortung geeignet angesehen werden.

Die oben sub c. gedachte Petition beantragt die Modification des §. 48. l. c. dahin:

daß an die Stelle der von einem gewissen Bezirke gewählten Stadtverordneten jedesmal ein aus demselben Bezirke gewählter Stellvertreter einberufen werde, weil in der Regel jeder Bezirk besondere örtlich gewerbliche Interessen habe und bei dem jetzigen gesetzlichen Verfahren sehr oft ein ganzer Bezirk unvertreten bleibe.

Obgleich der vorberathende Ausschuß diesem Antrage unter dem Anführen,

daß derselbe dem Grundprincipe der Städte-Ordnung, nach welchem die Stadtverordneten der verschiedenen Wahlbezirke sich jedenfalls als Vertreter der ganzen Stadt ansehen müßten, weniger entsprechend sei und durch Gewährung desselben leicht Partikular-Interessen zu sehr berücksichtigt werden würden, auch die wünschenswerthe Einheit der Vertretung gestört werde,

keinen Beifall habe zollen können, so erklärte sich doch die Versammlung, welche die oben erwähnten Gründe der Petition für richtig hielt, mit 55 gegen 12 Stimmen für die Annahme der Letztern, jedoch in der Weise, daß nur den Städten, in welchen sich die beantragte Abänderung des §. 48. der revidirten Städte-Ordnung als ein Bedürfniß herausstelle, die nachträgliche Aufnahme einer solchen Modification in das Lokal-Statut zu verstatten sei.

Als hierauf die Petition der Stadt Halle, in welcher auf Beschränkung des den Salzwirkern (sogenannten Halloren) zu Halle, in der Vorzeit zum freien Vogelfang landesherrlich verliehenen Privilegii auf das bloße Einfangen der Lerchen im Herbst nachgesucht wird,

zum Vortrage kam, so hielt zwar der Landtag diesen Antrag wegen der aus der unbeschränkten Ausübung des erwähnten Rechts für Obstplantagen und andere Anlagen und wegen Belästigung des Publikums, so wie der Demoralisirung, namentlich des jüngern Theils der Privilegirten hervorgehenden Nachtheile an und für sich wohlbegründet, allein bei der darauf erfolgten Abstimmung sprachen sich nur 25 von 67 Stimmen für denselben aus, während die Mehrzahl es mit dem Ausschuß-Gutachten nicht für angemessen hielt, von Seiten des Landtags gegen ein landesherrliches Privilegium zu intercediren.

Die Petitionen:

- a) der Rittergutsbesitzer Dr. Wilde und Welfe zu Geiskröhlitz, betreffend die Ablösung der Schnittr- und Druschfrohen,
- b) der landwirthschaftlichen Central-Direktion der Provinz Sachsen, betreffend die baldige Emanation des Gesetzes wegen Aufhebung des §. 2. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821,

enthalten einen und denselben Gegenstand.

Der Landtag ist mit dem Ausschusse dahin einverstanden, daß, da in der ihm jetzt mitgetheilten Uebersicht der Lage, in welcher sich die noch nicht erledigten Gegenstände befinden, sub C. 1. 17. ausdrücklich bemerkt sei, daß der Gesetzes-Entwurf wegen Aufhebung des §. 2. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welcher dem vorigen Landtage



zur Begutachtung schon vorgelegen, bereits dem Staatsrathe zur weiteren legislatorischen Berathung überwiesen worden, diesen Petitionen eine weitere Folge nicht zu geben sei.

Zwei fernere Petitionen stellen den Antrag:

daß mit Wegfall der örtlichen Gewohnheiten für die Ziehzeit des ländlichen Gesindes ein bestimmter Termin gesetzlich ausgesprochen werde, und bringt hierzu die Petition Nr. 153. den 2. Januar, die Petition Nr. 71. den 2. April in Vorschlag.

Die Hälfte des Ausschusses hatte sich gegen Wegfall der ortsüblichen Gewohnheiten erklärt, beide Theile aber hatten event. den 2. Januar befürwortet.

Im Allgemeinen erkannte die Versammlung die Zweckmäßigkeit der Festsetzung eines bestimmten Termins an, und nachdem man sowohl aus Rücksicht für die Herrschaften, als auch für das Gesinde den 2. Januar als den zur Ziehzeit des Gesindes angemessensten Tag befunden hatte, so ergab sich bei der über diesen Gegenstand eingeleiteten Abstimmung, daß 65 gegen 2 Stimmen die Normirung eines gesetzlichen Termins zur Ziehzeit des ländlichen Gesindes, und zwar auf den 2. Januar, jedoch mit Ausschluß der von dem

Auslande entweder ganz oder zum größten Theile eingeschlossenen Landestheile, hinsichtlich deren die Ortsgewohnheiten fortbestehen sollen, beantragt wissen wollen.

Zum Schluß zog man noch eine Petition:

die Uebertragung der Geschäfte der General-Commission zu Stendal an die drei Königl. Regierungen der Provinz beantragend, zur nähern Beleuchtung.

Die Versammlung war mit dem in der Petition für diesen Gegenstand angezeigten Gründen durchaus einverstanden, hoffte, daß durch diese Maßregel die jetzt so häufig vorkommenden Verzögerungen der Separationen zum großen Theile beseitigt werden würden, obschon man von einer Seite die Schuld dieser Uebelstände der Kenntenz der Partheilen zum großen Theile zur Last legen wollte, und sprach sich daher mit Ausnahme von 8 Stimmen für die Befürwortung des Antrages, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung aus, daß für die der General-Commission zeitlich übertragenen Geschäfte eine besondere Abtheilung bei den Königl. Regierungen gebildet werden möge.

Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgeschickt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

- 1) An Hrn. Tuchfabrikant Arndt in Düben.
- 2) An Hrn. Studiosus Mai-bier in Jena.
- 3) An Hrn. Kandidat Hartung in Unterstein.
- 4) An Hrn. Steuer-Aufscher Philipp in Löwenberg.
- 5) An Hrn. Kammerer Hoffmann in Eönnern.
- 6) An Hrn. Clements Warnecke in Braunschweig.
- 7) An Hrn. Wundarzt Merckrot in Ober-Eichstädt.
- 8) An Hrn. Referendar Hertel in Querfurt.
- 9) An Hrn. Regierungs-Conducteur de Groussillier in Zeitz.
- 10) An Hrn. Alex. Petöfi in Pesth.
- 11) An Hrn. Kohlen-Aufscher Herzer bei Lochaau.
- 12) An Hrn. Referendar Bauer in Frankfurt a./O.
- 13) An Hrn. Kaufmann Martini in Charlottenburg.
- 14) An Hrn. Kleiderhändler Bachhaus in Magdeburg.
- 15) An Hrn. J. Pröbster in Altenburg.
- 16) An Hrn. Brandell in Halle.
- 17) An Hrn. L. E. Weidlich in Wittenberg.
- 18) An den Aufscher A. Gärtner in Freiburg i. Sch. nebst 1 Paß. C. W. 3 $\frac{1}{2}$ Loth.
- 19) An den Zimmermann Franke in Farnstädt.
- 20) An den Ziegelstreicher Ehr. Pobelanz in Kaufchen.
- 21) An Hrn. Schulzen F. Müller in Gebstedt.
- 22) An den Schneidergesellen E. Schwabe in Berlin.
- 23) An die Schneider-De-moiselle M. Luftig in Magdeburg.
- 24) An Fräulein E. Guise in Magdeburg.
- 25) An Fräulein J. Wetterlein

in Wettin. 26) Z. Z. poste restante Halle.

Halle, den 14. März 1845.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Bekanntmachung.

Von dem Hrn. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen ist die gewöhnliche jährliche Sammlung milder Beiträge für die seit längerer Zeit unter dem Namen

Martinstift

in Erfurt bestehende Anstalt, deren Hauptzweck die Erziehung und Besserung moralisch verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher ist, in hiesiger Stadt zu veranstalten anbefohlen worden.

Es wird daher diese Sammlung, wie zeither, durch das Umhersenden einer Subscriptions-Liste, worauf der gegebene Beitrag zu bemerken gebeten wird, geschehen; der Ertrag selbst aber durch dieses Blatt demnächst bekannt gemacht werden.

Halle, den 12. März 1845.

Der Ober-Bürgermeister.

In Stellvertretung
Kummel.

Bekanntmachung.

Die unter der oberen Leitung des unterzeichneten Gerichts stehenden **Vormünder** werden aufgefordert, den jährlichen Bericht über die Erziehung und persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel, sofern sie einen solchen nicht etwa schon bereits seit 1. October 1844 erstattet haben sollten, im Laufe des März oder April einzureichen, oder — im Fall der Schreibensunkunde — auf der Anmeldestube zu Protokoll vorzutragen.

Die Formulare zu diesen Berichten werden in unserer Vormundschafts-Registratur

(Zimmer Nr. 5) unentgeltlich verabfolgt; die bis 1. Mai in Rückstand gebliebenen Berichte würden auf Kosten der Säumigen eingefordert werden müssen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir übrigens, daß über Mündel, deren eheliche Väter noch leben, Erziehungsberichte nicht zu erstatten sind.

Halle a/S., den 10. März 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
v. Koenen.

Verpachtung.

Das bei Werseburg unweit der Leipziger Chaussee belegene Rittergut Kriegsdorf mit Pressch, bestehend aus 590 Magdeb. Morgen Feld, 187 desgl. Wiesen, 30 desgl. Grundhütung, circa 100 Thlr. Gefällen, und theilweise eisernem Inventar, auch den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll unter Zuziehung eines Notars

am 24. April c., Vormittags 10 Uhr, in der Expedition des Unterzeichneten (Schmalegasse Nr. 534)

an den Meistbietenden auf 6 Jahre, nämlich Johannis 1845/51, verpachtet werden.

Die Bedingungen sind inzwischen jedem Mittwoch und Coanabend bei dem mit dem Geschäfte beauftragten Unterzeichneten einzusehen, und könnten an diesen Tagen auch schon vor dem Termine Gebote bei mir abgegeben werden. Das Geschäft erfordert einen Vermögens-Ausweis von 7000 bis 8000 Thlr.

Werseburg, den 11. März 1845.

Justitiar Butte.

Einen Lehrling sucht der Sattlermeister Christian Agricola in Wettin.

Baumaterialien, Lieferung und Maurerarbeiten zur Thüringischen Eisenbahn.

Zum Bau mehrerer Fluthbrücken in der I. und II. Section der II. Abteilung, und zwar im Saalthale bei Raumburg und Eulau, soll die Anlieferung folgender Materialien:

120,000 Cubikfuß rein bearbeitete Werksteine,

1300 Schachtruthen Bruchsteine,

8000 Scheffel Kalk,

sowie die Anfertigung der Maurerarbeiten im Wege der öffentlichen Submission verdingen werden.

Qualifizierte Unternehmer werden hiermit aufgefordert, die betreffenden Bedingungen im hiesigen technischen Bureau der Gesellschaft „Lindenstraße Nr. 819“ einzusehen und ihre Offerten zur Uebernahme einzelner Theile der Entreprise oder auch der Gesamtmasse versiegelt, portofrei und gehörig bezeichnet bis zum

4. April d. J. Vormittags 11 Uhr einzusenden.

Die Submittenten bleiben noch 3 Wochen nach diesem Termin an ihre Gebote gebunden.

Raumburg, den 13. März 1845.

Der Abteilungs-Ingenieur
Th. Weishaupt.

Bekanntmachung.

Vom 15. März d. J. ab tritt für den directen Verkehr mit der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn ein **ermäßigter Tarif für Güterbeförderung** in Kraft. Das betreffende Betriebs-Reglement wird für 1 Egr. pro Stück ausgegeben.

Magdeburg, den 13. März 1845.

Directorium der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Defoy.

In dem Ober-Farnstedter Rittergutholz (Querbirken) sehen sehr gut und stark gefestete Schocke Eichen-Hecke aus freier Hand zum Verkauf, wobei bemerkt wird, daß die Abfuhr sehr leicht ist.

Einen Lehrling sucht

J. S. Uhlemann,
Gürtler und Neusilberarbeiter.
36rig, den 13. März 1845.

Einen Lehrling sucht der Schlossermeister Fr. Steinert in Hühnstedt.

8 Stück Ferkeln werden jetzt verkauft beim Bäcker Drling in Halle.

Holz-Auction.

Zum meistbietenden Verkaufe der im Schlage an der Vorhaide des Unterforstes Niemegt noch vorhandenen circa

50—60 Stück meist birkenen Nughölzer,

3 Schock Viertel-Reifen,

20—30 Klaftern Derbholz,

200—300 Klaftern Reisholz,

ist Termin auf Donnerstag den 27. März d. J. Morgens 10 Uhr auf dem Schlage anberaumt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

3öckeritz, den 13. März 1845.

Der Königl. Oberförster
v. Schük.

Das Däffer'sche Etablissement in Siebichenstein ist für dieses Jahr zur Sommerwohnung zu vermieten. Es können auch einzelne Sommerwohnungen darin abgegeben und der Garten nebst Gärtnerwohnung besonders verpachtet werden. Auskunft darüber erfährt man in dem ehemals Schmelzer'schen Etablissement in Siebichenstein.

Anerbieten für Pensionäre.

Ein hiesiger Lehrer ist gesonnen, künftige Ostern noch einige Knaben unter billigen Bedingungen in Pension zu nehmen, und verspricht dieselben nicht nur fortwährend zu beaufsichtigen, sondern auch streng auf gute und pünktliche Anfertigung der häuslichen Arbeiten zu halten. Nähere Auskunft wird Hr. Diaconus Hasemann gefälligst ertheilen.

Gegen billige Vergütung übernehmen wir die Besorgung der Einzahlung auf Halle, Thüringer Eisenbahn, Actien und er suchen uns die Quittungsbogen spätestens bis 11. April und den Betrag der Einzahlung bis 29. desselben Monats zuzustellen.

Halle, den 1. März 1845.

A. W. Barnitsen & Sohn.
H. F. Lehmann.

Bekanntmachung.

In den Steinbrüchen des Ritterguts Balgstädt können mit Beginn des offenen Wetters eine große Anzahl Steinbrecher, Steinhauer und Maurer längere Zeit Arbeit finden, und haben sich dergleichen Personen sobald als möglich auf gedachtem Rittergute oder beim Maurermeister Elschner zu Raumburg zu melden.

Rittergut Balgstädt,
am 12. März 1845.

Trockene Backhefen

empfehlen zum bevorstehenden Feste in bester und stets frischer Waare
Moritz Förster.

Belehrendes und unterhaltendes Familienbuch für alle Stände.

Bei Carl Hoffmann in Stuttgart ist so eben erschienen:

Das Buch der Welt. Ein Inbegriff des Wissenswürdigsten und Unterhaltendsten aus den Gebieten der Naturlehre, Länder- und Völkerkunde, Weltgeschichte u. **1845.** 1. Lief. 4 Bogen Text, 1 Stahlstich und 3 color. Tafeln. 4 br. 11 $\frac{1}{4}$ Egr.

Jede Buchhandlung besorgt Bestellung auf dieses schöne und nützliche Werk, und liefert es auch zur Durchsicht und Prüfung; in Halle namentlich die **Kümmel'sche Sortim.-Buchh. und A. Löffler** in Ebnern.

Denkmäler, Säulen, Urnen

und Kreuze in Marmor, gutem Sandstein und Holz werden zu billigen Preisen nach den neuesten Zeichnungen gefertigt von

E. Landmann jun.,

Steinweg, Gasthof zum Pelican Nr. 1718.

Firma's im neuesten Geschmack, **Bergoldung**, jeden Oel-, Lack- u. Leinölfarben-Anstrich in und außer meiner Remise fertigt billigst

E. Landmann jun.,
Bildhauer und Maler.

Ein in vier E-Federn hängender Kutschwagen, ganz verdeckt, mit Jalousien und eisernen Achsen, modern gebaut und gut im Stande, ist zu verkaufen im Gasthof zur goldenen Rose, Rannische Straße Nr. 539, zu erfragen eine Treppe hoch.

3 Inspectoren und mehrere Volontäre der Oekonomie können gute Stellen nachgewiesen erhalten durch H. Dankworth, Berlin, Jüdenstr. Nr. 45.

Fahrpläne

der Magdeburg, Eöthen, Halle, Leipziger Eisenbahn nach der neuesten Abänderung sind zu haben bei

Julius Bürger.

Fett-Hammel-Verkauf.

Mittwoch den 19. März Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr sollen 50—60 Stück fette Hammel in Posten zu 4 St. gegen baare Zahlung auf dem Kammerei-Gute Beesen meistbietend verkauft werden.

W. Sander.

Beilage

Montag, den 17. März 1845.

Deutschland.

Berlin, d. 14. März. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Stabs-Trompeter Schrimpf des 7ten Kürassier-Regiments und dem Kohlenmesser Johann Pitz auf der Steinkohlengrube Duttweiler das Allgemeine Ehrenzeichen; so wie dem Zimmergesellen Heinicke zu Wittenberg die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen.

Berlin, d. 15. März. Se. Maj. der König haben geruht: Den bisherigen Ober-Landesgerichts-Assessor Krug zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg zu ernennen.

Es heißt, daß die Universität gegen einen Befehl in Bezug auf die Privatdocenten protestirt habe. Nach diesem Befehle soll bekanntlich denselben die Erlaubniß zum Lesen vorläufig nur auf 4 Jahre ertheilt werden, nach welcher Frist es der Behörde freisteht, dieselbe zu bestätigen oder zu entziehen, je nach den bisher bewiesenen Fähigkeiten oder der eingeschlagenen Richtung. Daß eine solche Einrichtung auf das ganze Verhältniß der Privatdocenten von wesentlichem Einflusse sein müßte, ist zu klar, als daß es nachgewiesen zu werden brauchte. Man hofft, daß diese Reform wird zurückgenommen werden.

Wie man hört, sind sechs Mitglieder der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde, deren Seelenanzahl bereits eine bedeutende ist, in den Schooß der römisch-katholischen Kirche zurückgetreten. Wie erzählt wird, hat der Probst bei der hiesigen St. Hedwigskirche dieselben wieder in den Kirchenverband aufgenommen. Da es wünschenswerth ist, daß in Bezug auf die gegenwärtige kirchliche Bewegung mit Unparteilichkeit berichtet wird, so sei auch dieses mitgetheilt.

Berlin, d. 14. März. In der Versammlung der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde am 12. März verlas, nachdem das Protokoll der vorigen Versammlung verlesen und bestätigt worden, der Vorsitzende eine von Halle aus an alle deutsch-katholische Christen ergangene Adresse, sowie eine Zuschrift der neuen Gemeinde in Leipzig, welche letztere eine Einladung an die hiesige Gemeinde enthielt, sich bei dem am 23. d. M. in Leipzig Statt findenden allgemeinen Concil durch Deputirte vertreten zu lassen. Diese Einladung veranlaßte eine Erörterung der Frage: ob und wie viel Deputirte man zu diesem Concil absenden wolle. Die Debatte nahm Anfangs eine von der speziellen Frage etwas abweichende Richtung, indem, im Interesse der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gemeinde, ihrem Clerus gegenüber, besonders von Hrn. Dr. D. beantwortet wurde, doch zuvörderst den höchst wichtigen Punkt, wer für jetzt und in Zukunft in den deutsch-katholischen Kirchenversammlungen die Gemeinde repräsentiren solle? zu berücksichtigen, damit nicht durch eine bloß priesterliche Vertretung die alte so gefürchtete Hierarchie wieder einzureißen die Möglichkeit habe. In diesem Sinne sprachen Hr. S. und mehrere andere Mitglieder, welche sämmtlich darin übereinstimmten, daß die Gemeinde nicht durch Geistliche allein, sondern vornehmlich durch Mitglieder aus der Gemeinde, also aus dem Volke, vertreten werden möge. Hierauf wurde zur eigent-

lichen Frage übergegangen und die Zahl der zu dem Concil zu sendenden Deputirten auf drei (den derzeitigen Geistlichen, einen der Ältesten und ein anderes Gemeinde-Mitglied) festgestellt. Die Wahl der letzteren wird erst in der nächsten Versammlung Statt finden, um den Mitgliedern Zeit zu lassen, über die dazu geeigneten Personen die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. — Die Vergrößerung der Gemeinde und die Vermehrung der Geschäfte der Ältesten ließen auch eine Vergrößerung des Gemeindevorstandes wünschenswerth erscheinen. Es wurde daher die Zahl der Vorstands-Mitglieder auf 8, und, mit dem künftigen Priester (als Vorsitzenden) auf 9 festgesetzt und der jetzige provisorische Vorstand durch die Wahl der Hrn. Schildknecht, Keschke, Dornbusch, Madler, König vervollständigt. Nachdem noch das von einem Mitgliede entworfene Kassee-Reglement mit einigen Abänderungen angenommen worden, trennte sich die Versammlung. Die nächste (10.) Versammlung findet am Sonntag Nachmittag 3 Uhr, Elisabethstraße 57. im Hause des Hrn. Schildknecht Statt.

Breslau, d. 10. März. Ueber den ersten öffentlichen Gottesdienst der christ-katholischen Gemeinde zu Breslau giebt unsere „Schlesische Zeitung“ heute folgenden Bericht: Der 9. März Ein Tausend acht Hundert fünf und vierzig wird fortan als ein denkwürdiger Tag der Geschichte der Menschheit angehdren; an ihm versammelten sich die Befenner der allgemeinen christlichen Kirche, die von der Vorsehung bestimmt ist, die erhebende Idee des Christenthums eines Bruderbundes aller Menschen in das Leben einzuführen, zum ersten Male, um Gott, dem liebenden und allmächtigen Vater, ihr Dankesopfer an öffentlicher heiliger Stätte feierlich darzubringen. Zu der erhebenden Feier des Tages nahm die von unseren stets dem Lichte zugewandten und aller Intoleranz fernem städtischen Behörden und Vertretern gern bewilligte, festlich geschmückte Armenhauskirche die wohl 1200 Mitglieder zählende allgemeine christliche Gemeinde auf, die in stiller Erhebung des Geistes die Stunde erwartete, wo sie sich zum ersten Male in christlicher Gottesverehrung vereinigen sollte. Die Feier des Tages begann damit, daß Herr Dr. Steiner eine Anrede an die Gemeinde hielt, worin er die Wichtigkeit der denkwürdigen Stunde hervorhob und die Gemeinde dann aufforderte, zum ersten Mal von dem wiedergegebenen Rechte, ihre Seelsorger frei und unumschränkt zu wählen, Gebrauch zu machen. Die Gemeinde wählte und berief sodann durch ein einstimmiges, feierliches „Ja“ vor dem Angesichte Gottes Herrn Johannes Ronge zu ihrem Seelsorger und Geistlichen. Darauf eröffnete Hr. Dr. Steiner der Gemeinde die freudige Kunde, daß Herr Gierski, der Pfarrer der ersten allgemeinen christlichen Gemeinde zu Schneidemühl, nach Breslau gekommen sei, um an der Feier des Tages Theil zu nehmen. Nicht mindere Freude erregte die Mittheilung, daß Herr Kerbler, bisheriger Kaplan zu Lindenau bei Münsterberg, ebenfalls sich der neuen Gemeinde angeschlossen habe, und in dem Gotteshause erscheinen werde. Nun erfolgte die feierliche Einführung des Seelsorgers in sein Amt. Zwölf weißgekleidete Mädchen mit Blumenkrän-

zen eröffneten den Zug, dann folgte Herr Johannes Kronge, geführt von Herrn Pfarrer Czerski, Herrn Kaplan Kerbler und dem Gemeinde-Vorstande, unter dem zum größten Leidwesen Herr Professor Dr. Regenbrecht, der so viel zur Einrichtung der neuen Gemeinde gethan hat, fehlen mußte. Herr Dr. Steiner richtete sodann eine kräftige Anrede an den neu eingeführten Seelsorger, worin er ihm die Pflichten seines Amtes an das Herz legte. Herr Pfarrer Kronge antwortete hierauf seiner Gemeinde, indem er sie in Freud' und Leid nicht zu verlassen versprach. Nun begann der eigentliche Gottesdienst, der aus dem Gesange passender Liederverse in steter Wechselwirkung mit dem Geistlichen bestand. Herr Kerbler intonirte mit kräftiger Stimme: „Ehre sei Gott in der Höhe“, und Herr Kronge begab sich sodann auf die Kanzel, wo er auseinandersetzte, was die wahre Kirche Christi sei, indem er anführte, daß auf die beiden Hauptsätze Christi: „werdet vollkommen wie euer Vater im Himmel“ und „liebet Gott über Alles und euren Nächsten wie euch selbst“ die wahre Religion aller Menschen, nicht aber auf ausschließliche Glaubensbekenntnisse, Formeln und Ceremonien begründet sei. Es gelte, das Christenthum innerlich und geistig aufzufassen, und darnach zu handeln. Wer das thue, der sei ein wahrer Christ, und zu dieser Lehre könnten sich alle Menschen bekennen, darum es auch möglich sei, einer allgemeinen christlichen Kirche anzugehören, die eins in der Erkenntniß, in der Liebe und im Handeln sei. Nach den allgemeinen Kirchengebeten las Herr Kronge den (bereits auszugsweise mitgetheilten) Brief der allgemeinen christlichen Brudergemeinde in Dresden an die hiesige vor. Nachdem der Geistliche die Kanzel verlassen hatte, sprach derselbe am Altare das allgemeine christliche Glaubensbekenntniß, und die Gemeinde bekräftigte es durch ihre „Amen.“ Nachdem dann noch ein ausgewähltes Stück aus der Passion mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahles vorgelesen, dem ein trefflicher erhebender Chorgesang „Heilig, heilig, heilig“ etc. folgte, und das Gebet des Herrn gesprochen worden war, erhob die Gemeinde in dem Schlußgesange „Großer Gott! wir loben dich!“ ihre Herzen zum feierlichen Danke zu Gott, dem Allgütigen im Himmel, der sie mit der Feier des denkwürdigen, folgenschweren Tages begnadigt hatte. Keine Störung irgend einer Art unterbrach die wichtigen Stunden eines freundlichen, sonnenhellen Morgens. Möchte es der Morgen einer großen, erhebenden Zukunft sein, der Morgen des wahren Tages für die unter der Finsterniß seufzenden Menschen. Dazu gebe der Himmel seinen Segen, an dem Alles gelegen ist. Amen.

Ein hiesiger Maurermeister hat sich erboten, sobald die Genehmigung der christ-katholischen Gemeinde erfolgt sein wird, ihnen eine mehr als ausreichende Kirche bis Michaelis unter den günstigsten Zahlungsmodalitäten in gelegener Gegend zu erbauen. Durch die Assistenz des Kaplans Kerbler ist es nun Herrn Kronge möglich gemacht, seinen früheren Plan, Berlin zu besuchen, auszuführen. Dem Vernehmen nach wird er noch in dieser Woche in Gesellschaft des seit Sonnabend sich hier befindenden Pfarrers Czerski nach Berlin abreisen. Man vermuthet, daß Beide in Bezug auf die B'stätigung ihrer Gemeinden diese Reise an höchste Stelle unternehmen.

Breslau, d. 10. März. Dem Vernehmen nach wird Herr Pfarrer Czerski in einigen Tagen über Berlin nach Schneidemühl zurückkehren. Es ist wohl möglich, daß ihn wichtige Angelegenheiten dorthin rufen. Heute morgen besuchte derselbe während der Messe die hiesige Domkirche, die ihm sehr gefallen haben soll.

suchen derselbe während der Messe die hiesige Domkirche, die ihm sehr gefallen haben soll.

Nachdem gestern die christ-katholische Gemeinde ihren ersten öffentlichen Gottesdienst gehalten hat, fand heute die erste Taufhandlung in der Gemeinde statt. Der Täufling ist eine Tochter des Herrn Partikulier Podjorski.

Aus Schlessien, d. 8. März. Ein Buchdrucker in Freiburg in Schlessien, welcher dem Domherrn Ritter angeboten, Kronge zu ermorden, wenn ihm dafür 50 Thlr. gezahlt würden, ist dem Polizei-Präsidium zu Breslau von Herrn Ritter denunciirt und auf Instanz der bezeichneten Behörde durch den Verweser des landrätthlichen Amtes in Schweidnitz, Hrn. von Dreskl auf Birkenholz, in Freiburg verhaftet worden.

Stettin, den 6. März. Durch die hiesige Zeitung war von Mehreren der Wunsch ausgesprochen, einen Verein zur Unterstützung der neu entstandenen Deutsch-katholischen Gemeinden zu gründen, und waren diejenigen, welche sich hiefür interessirten, auf gestern Nachmittags eingeladen, sich im großen Hörsaale des Gymnasiums zu versammeln. Der Eintritt in diese Versammlung gewährte einen wahrhaft erfreulichen Anblick, nicht nur durch die zahlreiche Theilnahme, welche jene Aufforderung gefunden, da wohl mehr als 300 Personen anwesend sein mochten, sondern besonders dadurch, daß man die verschiedensten Stände, hohe Militairs und Beamten, Prediger und Lehrer, Kaufleute und Handwerker, in gleichem Interesse und gleich sehr von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen, vereinigt fand. Dem edlen Zwecke der Versammlung entsprach ihre würdige Haltung. Einleitende Worte eines hiesigen Predigers stellten der Versammlung Zweck und Motive des Vereins dar. Fern von jeder Proselytenmacherei wollten wir diejenigen bereits entstandenen katholischen Gemeinden unterstützen, welche, katholisch verbleibend, sich von der römischen Hierarchie lossagten — nicht Einzelne, sondern Gemeinden nicht in ihren etwanigen, sonstigen Bedürfnissen, sondern nur in denen für Kirche und Schule. Ein Verein und nicht eine bloße einmalige oder wiederholte Subscription sei zu wirksamer Unterstützung nothwendig. Nur auf drei Jahre wolle man sich vorläufig vereinigen, denn es stände zu erwarten, daß sich im Laufe dieser Zeit Wesen und Lage der neuen Gemeinde bestimmter gestalten haben würde. Um auch den wenig Bemittelten die Möglichkeit zu geben, dem Vereine beizutreten, wurde das Minimum des stimmberechtigenden Beitrags auf vierteljährlich 5 Sgr. gestellt. Hierauf schritt man zur Unterzeichnung der Beiträge, nachdem noch von einem andern Anwesenden die Beweggründe, welche die Versammlung trieben, ausgesprochen waren, nämlich, theils das Nationalgefühl der Deutschen, Rom gegenüber, theils das Bewußtsein, daß gerade die Protestanten mithelfen hätten, wo es sich um einen Widerspruch gegen Beschränkung des Geistes handle, theils endlich die Liebe, welche ein Jeder denen schuldig, welche ernste, das Heiligste des Menschen umfassende Zwecke mit Aufopferung weltlicher Vortheile erstreben. Es unterzeichneten sich sozuleich, ebenso aus allen Ständen wie die Versammlung selbst gemischt war, mehr als 200 Mitglieder, mit einer Summe der jährlichen Beiträge von beinahe 500 Thlr. Noch viele, welche sich für die Sache lebhaft interessiren, hatten bei der Versammlung nicht anwesend sein können, so daß jene Unterzeichnung nur als der Anfang der thätigen Theilnahme unserer Stadt für diese Angelegenheit betrachtet werden darf.

Elberfeld, d. 9. März. Heute hielt die hiesige christl.-apostolisch-katholische Gemeinde ihre sechste beratende Ver-

sammlung. An derselben nahmen auch diejenigen Katholiken Theil, die sich im Verlaufe der Woche bei dem Vorstande zur Aufnahme in die Gemeinde gemeldet und die erforderliche Belehrung geholt hatten; sie zeichneten sich sämmtlich am Schlusse der Sitzung als Mitglieder der Gemeinde ein. Nach einem Gebet zu Gott um Erleuchtung, Stärkung für die Berathung und nach Berichterstattung der neuesten, die Gemeinde betreffenden Vorkommnisse, kam die wichtigste Angelegenheit der Gemeinde, die Berufung eines Priesters, zur Sprache. Alle Mitglieder theilten die Begeisterung für die Gesinnung und Handlungsweise des Pfarrers Licht, dieses Mannes der Wahrheit und der That, der sich auch für das Glaubensbekenntniß der Gemeinde ausgesprochen hatte. Der Befürchtung, als könne das proponirte Minimum der Gehaltssumme durchaus ungenügend sein für den Lebensunterhalt eines Pfarrers, wurde die überzeugende Thatsache entgegengesetzt: daß gerade Pfarrer Licht der Mann sei, der mit Hintansetzung aller äußeren Vortheile, der Förderung der guten Sache persönliche Opfer zu bringen im Stande sei. So wurde denn im Vertrauen auf Gott und auf die durch den höchsten Willen geleiteten Herzen unserer Mitchristen nah und fern, mit offener und gottbegeisterter Stimmen-Einheit die Berufung des Pfarrers Licht als Priester der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde in Eiberfeld mit dem Anerbieten eines Minimum-Gehaltes für die Zeit des Bestehens der Gemeinde beschlossen. Dann wurden auch die Schritte näher berathen und festgestellt, welche zur Herbeischaffung der Geldmittel für die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu thun seien, wobei der Umstand berücksichtigt wurde, daß keine förmliche Kollekte, von Haus zu Haus, zulässig und es der Loyalität unserer Mitbürger anheimzustellen sei, ihre christlichen Gaben in einer selbstgewählten Weise dem Vorstande oder den sich damit befassenden Gliedern zuzusagen oder solche Zusagen einzuschicken, wie es auch schon einige hiesige Ehrenmänner gethan. Dem Ansuchen aus einem benachbarten Städtchen, daselbst eine Liste zum Einzeichnen derjenigen Katholiken niederzulegen, die der Gemeinde beitreten wollen, wurde der Bescheid: „daß die Gemeinde keine Proselyten machen wolle; daß aber diejenigen, welche aus Ueberzeugung und innerem Drange der Gemeinde sich anschließen wollten, dies in der Versammlung selbst thun müßten, und sich zu diesem Zwecke bei dem Vorstande anzumelden hätten, was selbst in der Umgegend von einer oder einigen Stunden möglich wäre. Nach beendigter Geschäftsberathung sprach sich lebhaft und dringend das Bedürfniß aus, den künftigen Versammlungen mehr als es bisher möglich war, den Charakter der Erbauung und religiösen Belehrung zu geben, damit die Gemüther des positiven Christenthums, dem sie sich zugewandt, mehr theilhaftig werden könnten. Es wurde darum festgestellt, in künftigen Versammlungen die erste Stunde durchaus diesem heiligen Zwecke zu weihen und dann erst die Mittheilungen und Berathungen über die äußern Angelegenheiten der Gemeinde zu beginnen und wie bisher mit einem Gebete zu beschließen. Endlich wurde noch einstimmig beschlossen, daß die Resultate der Berathungen in einer authentischen Weise jedesmal der Oeffentlichkeit übergeben werden sollten, damit anonyme und entstellende Mittheilungen der Gegner oder Uebelwollender von dem Publikum gleich als solche erkannt werden könnten.

Dresden, d. 11. März. Die gestrige Versammlung der hiesigen Deutsch-katholischen Gemeinde, welche wieder in dem freundlich überlassenen SitzungsSaale der Stadtverordneten

Statt fand, dürfen wir als eine der interessantesten von allen bisher Statt gehabten bezeichnen. Nach dem neulich festgestellten Aufnahme-Modus haben in der gestrigen Versammlung 20 Personen das Glaubens-Bekenntniß unterzeichnet (unter denselben 6 Frauen, die ja nach der recipirten, durchaus zu billigen Ansicht, in Glaubenssachen als vollkommen selbstständig angesehen werden sollen und müssen), so daß die Gesamtzahl der Mitglieder nun 137 beträgt. Zu den frühern Beiträgen sind noch mehrere im Betrage von 192 Thlr. hinzugekommen, unter denen sich 10 Ngr. einer ältern Frau befinden, die allerdings für ihre Person bei der Römisch-katholischen Kirche beharren, aber ihre sechs Kinder der neuen Gemeinde zuwenden zu wollen erklärte. Außerdem sind die Zinsen eines Kapitals von 1000 Thlr. von einem Wohlthäter, der indeß ungenannt zu bleiben wünscht, bis zu seinem Tode der Gemeinde überwiesen, und ein anderes sehr begütertes Mitglied derselben soll sich erforderlichenfalls zu einem jährlichen Betrage von 300 Thlr. erboten haben. Den Haupt-Gegenstand der Berathung bildete indessen die Recurschrift, welche durch die gegen die Oeffentlichkeit der Versammlungen gerichteten Ministerial-Erlasse nach dem Beschlusse der letzten Versammlung an das hohe Gesamtministerium zu richten war. Ihr Druck ward einstimmig beschlossen. — Es ward nun von Seiten des Vorstandes die Mittheilung gemacht, daß für das demnächst abzuhaltende allgemeine Deutsche Concil Leipzig als Versammlungsort und der erste Osterfeiertag, der nächste 23. März, als Termin bestimmt worden sei. Mit allgemeiner Aklamation ward der Vorsitzende, Prof. Wigard, als Vertreter der hiesigen Gemeinde auf jenem Concil bestimmt, auf das natürlich nun zunächst alle Augen sich richten, da dort die wichtigsten Lebensfragen der Deutsch-katholischen Kirche zur Entscheidung kommen müssen. Der Breslauer Entwurf der Liturgie war ebenfalls eingesendet worden, und aus der darüber gepflogenen Berathung heben wir für jetzt nur hervor, daß eine kürzere Form des Gottesdienstes als die gewöhnliche, aber die Beibehaltung der (Deutschen) Messe beliebt wurde, jedoch mit Ausscheidung des Offertoriums — der eigentlichen Opferung — als einer unbiblischen und unchristlichen Feier, wie dies auf Grund der bekannten Stelle des Briefes an die Hebräer nachgewiesen ward. Auch entschied man sich für Beibehaltung der kirchlichen Vocal- und Instrumental-Musik, wo deren Ausführung möglich, mit besonderer Berücksichtigung älterer klassischen Kirchen-Compositionen. Den Schluß der Versammlung bildete das polemische Auftreten eines fremden Römisch-katholischen, welcher derselben als Gast beizuhnte, eines Kaufmanns aus Finsterwalde, der in einer längern Rede das Princip der Deutsch-katholischen Kirche bekämpfte und die Vorzüge der Römischen Hierarchie auf Grund der bekannten Argumente hervorzuheben sich bemühte. Prof. Wigard entgegnete ihm in einer kernigen, gehaltreichen, glänzenden Rede, deren Schluß der allgemeinste, laut ausbrechende Beifall der Versammlung krönte. — Auch hier wird eine Petition der evangelischen Kirche um freiere Verfassung vorbereitet, welche vorläufig gedruckt und übermorgen ausgegeben werden dürfte.

Schweiz.

Luzern, d. 6. März. General Sonnenberg fängt bereits an, seine mißliche Stellung einzusehen und soll laut bekennen, daß er die Schweizerischen Verhältnisse in Neapel ganz anders aufgefaßt habe, als sie sich wirklich gestalten. Er hat sein Ehrenwort gegeben, auf Zurückziehung des Jesuiten-Dekretes und Ertheilung einer unbedingten Amnestie hinzuwirken, um auf diese allein mögliche Weise die Ruhe und den Frieden wieder herzustellen.

Frankreich.

Paris, d. 10. März. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer entwickelte Hr. Remusat seinen Vorschlag wegen der Fälle, in denen die Verrichtungen eines Deputirten mit der Stellung eines Staatsbeamten unvereinbar sind. Guizot erklärte, das Cabinet halte den Vorschlag für schlecht an sich und dem Geist der Verfassung ganz zuwider, es werde ihn daher auf die entschiedenste Weise bekämpfen. Wenn es sich der Inbetrachtung des Vorschlags nicht widersetze, so geschehe dies nur deshalb, weil es eine gründliche Prüfung desselben nicht hindern wolle. Hierauf wurde die Inbetrachtung fast mit Einstimmigkeit votirt. — Beim Beginne der Sitzung wurde das Pensionsgesetz mit 201 Stimmen gegen 188 verworfen; die Minister, die die Niederlage voraussahen, stimmten selbst gegen das Gesetz.

Die ministeriellen Journale enthalten lange Manifeste, aus ministerieller Feder geflossen, worin nachgewiesen wird, daß Graf Molé versuche, die konservative Majorität zu desorganisiren, daß Hr. Thiers dasselbe zwei Mal versucht habe, und die Konsequenzen davon die Ereignisse von 1840 gewesen wären, daß eine Veränderung des Ministeriums ohne Veränderung der Politik unmöglich sei, und daß die Konservativen sich daher wohl bedenken sollten, ehe sie dies gefährliche Spiel fortspielten. Zugleich wird die Majorität zur größten Energie und zum pünktlichen Erscheinen auf ihrem Posten aufgefordert; da die Opposition stets bereit sei, den kleinsten Fehler zu benützen.

Die Motive der vom Staatsrath gegen das Mandement des Erzbischofs von Lyon abgegebenen Deklaration sind heute im „Moniteur“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Die vom König unterzeichnete Ordonnanz, den Mißbrauch konstatirend, ist aus dem Tuilerienpalast vom 9. März 1845 datirt.

Der wesentliche Inhalt der in neuern Zeiten so vielfach erwähnten vier Artikel über die Freiheiten der gallikanischen Kirche vom J. 1682 ist folgender: 1) daß weltliche Fürsten in weltlichen Dingen keine geistliche Macht über sie haben; 2) daß der Papst den Beschlüssen allgemeiner Kirchenversammlungen unterworfen ist; 3) daß die in Frankreich längst bestandenen kirchlichen Satzungen die Grenzen der päpstlichen Macht bestimmen; 4) daß auch in Glaubenssachen das Urtheil des Papstes kein unabänderliches sei.

Aus Otaahiti müssen sehr wichtige Nachrichten eingelaufen sein, denn unmittelbar nach dem Eintreffen derselben ward der Korvettenkapitain Page, Adjutant des Marineministers, vom Könige empfangen und reiste sogleich ab, um sich auf der Brigg Ducouedic nach Otaahiti einzuschiffen. Zwei Schiffe mit Truppen sollen ihm unmittelbar nach Oceanien folgen.

Man schreibt aus Oran vom 23. Februar: Das Gerücht verbreitete sich, daß Abd-el-Kader Maloula verlassen habe. Man hat aber jetzt die Gewißheit erlangt, daß derselbe seinen Standpunkt noch nicht verändert hat. Der General Lamoricière, der zu gleicher Zeit mit dem General Delarue unsere Stadt verließ, ist seit gestern zurückgekehrt. Man erwartet jeden Augenblick einen Courier von der Grenze. In diesem Augenblicke müssen die französischen und marokkanischen Kommissäre zusammengetroffen sein. Die Straßen sind beinahe unfahrbar; alle Flüsse sind ausgetreten und das Land bietet überhaupt einen traurigen Anblick dar. Mehrere Menschen sind im Schnee umgekommen, welches in diesen Gegenden fast beispiellos ist. In den letzten Tagen ist das Dorf Mersakta, nicht weit von Mascara, durch eine Erdbewegung, die man noch nicht erklären kann, vollkom-

men zerstört worden. Die Einwohner hatten glücklicher Weise Zeit, sich zu retten.

Paris, d. 11. März. Heute wurde in der Deputirtenkammer debattirt, ob die Proposition Muret de Bort, die Rentekonversion betreffend, in Betracht zu ziehen sei. Der Finanzminister wiederholte bei diesem Anlaß, daß er die Konversion in diesem Jahr nicht zeitgemäß finde, wohl aber die Verbindlichkeit übernehme, sie in der nächsten Session durch einen Gesetzesvorschlag bei der Kammer in Antrag zu bringen. Die Kammer hat einstimmig beschlossen, die Proposition Muret de Bort sei in Betracht zu ziehen.

Die gestrige Verwerfung des Gesetzesvorschlags, die Pensionen betreffend, wird von den Oppositionsblättern als eine von den Ministern erlittene Niederlage gefeiert; „Débats“ und „Globe“ wollen dem Votum keine politische Bedeutung zugestehen; inzwischen war gestern Abend Ministerkonseil in den Tuilerien; nachdem sich die Minister entfernt hatten, ließ der König den Grafen Molé rufen; dieser verfügte sich um halb 11 Uhr in's Schloß und war noch gegen Mitternacht mit Sr. Majestät in Konferenz.

Nachrichten aus Oran vom 1. März zufolge ist es dem Kommandanten Charras in Taret gelungen, durch einen Nachtmarsch sich dreier Häuptlinge der Flittas zu bemächtigen, die die thätigsten Agenten Abd-el-Kader's waren.

Großbritannien und Irland.

London, d. 7. März. Die Gazette meldet die Ernennung des bisherigen Secretairs des ostindischen Departements, Herrn Bingham Baring, zum General-Kriegs-Zahlmeister, an die Stelle des Sir Edward Knatchbull, dessen angeblich beabsichtigte Einführung in das Oberhaus unter dem Titel eines Baron Mersham noch immer auf sich warten läßt, weshalb denn auch bereits das Gerücht im Umlaufe ist, dieselbe habe unerwartete Hindernisse gefunden.

Sir Robert Peel hat im Unterhaus angekündigt, es sei seine Absicht, nächstens eine Bill einzubringen zur Abschaffung der bürgerlichen Unfähigkeiten (Incapacitäten) der Israeliten, vornehmlich der Municipal- und Korporationsanstellungen.

Die finanziellen Geschäfte des Parlaments gehen jetzt schnell vorwärts, indes findet das vorgeschlagene System der Zuckerzölle großen Tadel, und man rühet sich zu einem hartnäckigen Kampf darüber für die nächste Woche. Die irländischen Maßregeln können vor Ostern nicht eingebracht werden, und was die ungeheure Masse von Eisenbahn-Bills betrifft, die von den Comités beider Häuser erledigt werden müssen, so sieht kein Mensch ab, wie es möglich ist, eine solche Masse von Geschäften in dem parlamentarischen Jahr zu beenden.

Nach den Nachrichten der letzten indischen Post hält der Times die Einverleibung des jetzt innern Birren ganz verfallenen Pendschab in das britisch-indische Reich für eine politische Nothwendigkeit und sieht in dem Umstande, daß der Generalgouverneur Sir Henry Hardinge zahlreiche Regimenter an die Grenze geschickt hat, den erfreulichen Beweis, daß er sich gefaßt halte, den vielleicht schon in Kurzem sich darbietenden Anlaß, in das Pendschab einzurücken, sofort gehörig zu benutzen. Der Globe hält ebenfalls die baldige Besiznahme des Pendschab für wahrscheinlich und lobt, gleich der Times, die Gesundheit und Fruchtbarkeit des Landes und den Gewerbefleiß seiner Einwohner.

Vermischtes.

— Die „Börsen-Nachrichten der Düssel“ melden Folgen des aus Rügenwalde vom 11. März: „Freitag, d. 28.

v. M., verbreitete sich auf hiesiger Munde das Gerücht, daß zwei Schiffe, im Eise steckend, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Meilen weit in See zu sehen seien. Am anderen Tage waren sie noch in Sicht, und da der Wind bei anhaltender Kälte nördlich, sich daher mit einiger Sicherheit vermuthen ließ, daß man, wenn gleich gefahrvoll, zu ihnen gelangen könne, so entschlossen sich 19 Mann unserer jeder Gefahr trokenden Seefahrer, die lebensgefährliche Tour dahin zu unternehmen, was ihnen auch bei großer Anstrengung glücklich gelang. Sie brachten die Nachricht zurück, daß es die „Sylphide“ und die „Johanna“ seien. Die „Sylphide“, mit Häringen beladen, befände sich schon in einem schlechten Zustande, mit einem Mast fast ganz unter Eis steckend und ohne Mannschaft; auf der „Johanna“ sei nur Kapitain Bruhn, der jedoch jede angebotene Hülfe von sich gewiesen hätte, indem er seinen einmal gefaßten heroischen Entschluß ausführen und sein Schiff nicht verlassen wollte. Kaum war es bekannt geworden, daß die „Sylphide“ mit Häringen beladen und zu besteigen sei, so machte sich sogleich eine Anzahl hiesiger Tagelöhner mit kleinen Handschlitten zu dem gefahrvollen Unternehmen über Eis auf den Weg, um Häring zu bergen. Sie brachten am ersten Tage eine Quantität Häring in Tonnen ans Land, setzten ihre Arbeit mit unermüdeter Anstrengung, jede Gefahr verachtend, bis Sonntag, den 9. d., fort, und haben so, vereint mit unseren Mündel-Einwohnern, die auch bereits eine Kette und ein Anker geborgen, etwa 180 Tonnen Häringe ans Land geschafft. Schon am Sonnabend, den 8., war es gefahrvoll, sich den Schiffen zu nähern, da mehrere bedeutende Spaltungen im Eise entstanden, als aber am Sonntag, den 9., das Eis durch eingetretenen SW.-Wind und milde Luft sich in Bewegung setzte, dadurch beide Schiffe weiter nach Osten fortgetrieben wurden, wo sie augenblicklich noch entfernt zu sehen sind, mußte jede weitere Kommunikation aufhören, und können wir jetzt nur noch dem Kapitain Bruhn herzliche Wünsche für seine Erhaltung folgen lassen. Ferner ist zu erwähnen, daß Kapitain Bruhn von einigen Arbeitern angegangen war, ihnen zur Bergung des Haringes einige Geräthchaften von seinem Schiffe anzuvertrauen. In der Freude, nach seiner langen Einsamkeit wieder mit Menschen zu verkehren, war er bereitwillig dazu; da ihm dieselben aber nicht wieder zugestellt wurden, verläßt er sein Schiff, um am Lande dieserhalb Nachfrage zu halten. Diesen Umstand benutzend, begaben sich einige schlechte Subjekte auf die „Johanna“, beraubten Kapitain Bruhn seines Proviantes und setzten vielleicht auf diese Weise den armen Schiffer der Gefahr des Hungertodes aus. Die Strafe folgte aber auf dem Fuße. Sie wagten sich nämlich spät Abends, um nicht gesehen zu werden, auf die gefahrvolle Eisbahn und fanden in einer Waacke, wo am Tage das geborgene Anker versenkt wurde, ihren elenden, man möchte sagen, wohlverdienten Tod. Dem heldenmüthigen Schiffer Bruhn ist gleich nach bekannt gewordenem Raube sein Proviant von hiesigen Kaufleuten und Bürgern wieder reichlich ersetzt und aufs Schiff geschafft worden. — Seit gestern ist der russische Dreimaster „Rossia“, Kapitain Ensler, in Sicht.“

— Die Revue de Libourne meldet, daß in der Commune St. Pey-de-Castels (Frankreich) am 2. Februar fünf Meteorsteine gefallen sind. Dieselben waren augenscheinlich noch kurz vor ihrem Niederfall in geschmolzenem Zustande gewesen, denn man fand sie glühend und noch weich und außerdem sehr mit Schwefelthellen geschwängert. Der größte dieser Steine wog 60 Pfund.

— In einer am 4. März gehaltenen Versammlung der Aktienhaber der Kompagnie zur Erbauung des Londoner

Tunnel wurde angezeigt, daß die Einnahme vom Tunnel im vorigen Jahre nur 6137 Pfd. St. 10 Sh. 10 P. betragen habe; eine Dividende kann unter diesen Umständen nicht ausgetheilt werden. Ein Plan zur Leugung eines Bahngleises für Wagen, dessen Ausführung 10,000 Pfd. St. kosten soll, liegt noch der Direktion zur Erwägung vor. Aus dem erstatteten Bericht ergiebt sich, daß die Regierung im Ganzen 240,000 Pfd. St. zu dem Tunnelbau vorgeschossen hat.

— Magdeburg, d. 13. März. Wir erfahren soeben aus sicherer Quelle, daß die Hälfte der in dem uns benachbarten Städtchen Genthin wohnenden Katholiken sich der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde angeschlossen und ihre desfallige Erklärung dem provisorischen Vorstande derselben in einer besonderen Adresse zugesandt hat, welche, wenn sie in diesen Blättern nicht zum Druck kommen sollte, doch anderweit gewiß veröffentlicht werden wird.

— Aus Helsingör wird von einem Fackelzuge berichtet, der am 3. März, Abends 8 Uhr, die Bewohner der schwedischen Küste den Bewohnern jener Stadt gebracht haben. Dem Zuge schritt ein Musik-Corps voran. In Helsingör angekommen, ward derselbe von den zahlreich versammelten Einwohnern bewillkommt und nach einem Lokale geführt, welches mit Fahnen und mit den Portraits Oscars und Christians VIII. geschmückt war. Um 10 Uhr kehrte der Zug unter den Abschiedsgrüßen der dänischen Volksmenge über das Eis wieder nach Schonen zurück.

— Berlin. Unsere Berliner Gamins geben seit der großen Studenten-Schlittensfahrt alle Nachmittage auf eine eigenthümliche Art die witzige Ader zu erkennen, die sie jedenfalls vor allen andern Deutschen Gamins voraushaben. Sie halten nämlich regelmäßig in den Nachmittagen eine maskirte Schlittensfahrt auf kleinen Handschlitten und unterwerfen, indem sie zur Belustigung des Publikums durch die lebhaftesten Straßen der Stadt ziehen, die verschiedenartigsten Gegenstände ihrer Kritik.

— Seit vielen Jahren lag auf dem Thüringer Wald der Schnee nicht so hoch, als in diesem Winter. Selbst die Landstraßen waren oft stundenweit so verschneit, daß schwere Güterwagen stecken blieben, obgleich täglich aus allen Ortschaften die Leute aufgebeten waren, den Straßenzug frei zu machen. Manche Dörfer waren ganz eingeschneit und man sah von ihnen nichts weiter, als die Schornsteine und Firste der Dächer. Man mußte, um von einem Hause zum andern zu gelangen, Schneetunnels anlegen. Das Hoch- und Kleinwild drang aus Mangel an Nahrung in die Dörfer und nahm das Futter aus den Händen der Menschen. Viele Vögel erlagen dem Hunger oder der Kälte. In Weimar ließ sich eine Kette Rebhühner in den Straßen der Stadt nieder und waren so abgemattet, daß sie sich mit den Händen fangen ließen.

— Auf dem St. Gotthardt und den benachbarten Bergen liegt der Schnee 30 Schuh tief. Tritt das Thauwetter nicht allmählig ein, dann darf man für die Gegenden, welche von den dort entspringenden Flüssen bewässert werden, arge Ueberschwemmungen fürchten.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 15. März.

Fonds.	Zf.	Pr. Cour.		Actien.	Zf.	Pr. Cour.		Gem.
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.	
St. Schuldch.	3 1/2	100 1/4	99 3/4	Berl. Potsd.	5	—	—	—
Preuß. Engl. Oblig. 30.	4	—	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
Präm. Sch. d. Seehandl.	—	—	94 1/2	Magd. Leipz.	—	186	—	—
Kurs u. Km. Schuldch.	3 1/2	99 3/4	—	do. do. P. Obl.	4	—	103 1/2	—
Berl. St. Obl.	3 1/2	100 1/4	—	Berl. Anhalt.	—	—	154 1/2	—
Do. do. i. Z. h.	—	48	—	do. do. P. Obl.	4	—	102	—
Währ. Pför.	3 1/2	—	98 1/2	Diff. Elberf.	5	106 1/2	105 1/2	—
Größ. Pof. do.	4	104 1/2	—	do. do. P. Obl.	4	99 3/4	99 1/4	101 à
do. do.	3 1/2	98 1/2	—	do. v. St. gar.	3 1/2	96 3/4	—	100 1/2
Dopr. Pför.	3 1/2	100 1/4	—	Berl. Frankf.	5	159 1/2	158 1/2	—
Pomm. do.	3 1/2	100 1/4	99 3/4	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
K. u. N. m. do.	3 1/2	100 5/8	100 1/8	Ober Schles.	4	125 1/2	124 1/2	—
Schles. do.	3 1/2	—	99 1/2	do. L. H. eing.	—	116	115	—
Gold al. marc.	—	—	—	B. Stett. L. A.	—	134	—	—
Freichs' or.	—	13 7/12	13 1/12	do. do. L. B.	—	134	—	—
And. Goldm. à 5 Zhr.	—	11 3/4	11 1/4	Magd. Hlbft.	4	—	111 3/4	—
Disconto.	—	3 1/2	4 1/2	B. Schw. Fr.	4	120 1/2	119 1/2	—
				do. do. P. Obl.	4	—	—	—
				Bonn Köln.	5	142	—	—

Leipzig, d. 14. März.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.
R. S. Steuer-Cred.	—	—	R. Pr. St. Schuldch.	—	99 3/4
Rassensch. à 2 1/2 im 14 1/2 F.	93 1/2	—	à 3 1/2 % in Pr. St. pr. 100	—	—
von 1000 u. 500 kleinerer	—	96	Hamb. Feuer- u. Nf.	—	95 7/8
R. S. Kamm.-Cred.	—	—	à 3 1/2 % (300 Mf. Bco. = 150 F)	—	—
Rassensch. à 2 1/2 im 20 fl. F.	—	—	R. R. Destr. Metall.	—	116 1/2
v. 500, 200 u. 50 kleinerer	—	—	pr. 150 fl. Conv.	—	—
R. S. Landrentenbr.	—	—	à 5 % lauf. Zinsen	—	106
à 3 1/2 % i. 14 1/2 F.	—	—	à 4 % à 103 % im	—	81
v. 1000 u. 500 kleinerer	98 1/4	—	à 3 % 14 F	—	—
R. Preuß. Steuer-Credit-Rassensch. à 3 % im 20 fl. F.	—	—	Act. d. W. B. pr. St.	—	—
v. 1000 u. 500 kleinerer	97	—	à 103 %	—	—
Leipz. Stadt-Oblig.	—	—	Leipz. Bank: Aktien	—	160
à 3 % im 14 1/2 F.	—	—	à 250 F pr. 100	—	—
v. 1000 u. 500 kleinerer	94 1/4	—	Leipz. Dresd. Eisenb.	—	—
Leipz. Dresd. Eisenb. P. Obl. à 3 1/2 %	—	—	Act à 100 F pr. 100	—	—
	—	107 3/4	Sächsisch-Baier. do.	143	—
			pr. 100	103	—
			Sächsisch-Schles. do.	—	118 1/4
			pr. 100	—	—
			Magd. Pz. do. incl.	—	—
			Div. Sch. do. pr. 100	187	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld e.)

Halle, den 15. März.

Weizen	1 1/2 15 1/2	— 2 bis	1 1/2 20 1/2	— 2
Roggen	1 1/2 6	3	— 1 1/2 8	9
Gerste	1 1/2	—	— 1 1/2 3	9
Safer	— 17	6	— 21	3

Magdeburg, den 14. März (Nach Weipeln.)

Weizen	33	— 36	Gerste	25	— 26 1/2
Roggen	—	—	Safer	17	— 18

Berlin, den 13. März. Marktpreise vom Getreide.

Zu Wasser:

Weizen (weisser) 1 Zhr. 24 Sgr., auch 1 Zhr. 18 Sgr.;
Roggen 1 Zhr. 6 Sgr., auch 1 Zhr. 4 Sgr. 10 Pf.;
Safer 24 Sgr. 3 Pf., auch 20 Sgr. 9 Pf.;

(Den 12. März.)

Das Schock Stroh 7 Zhr. 20 Sgr., auch 7 Zhr. 5 Sgr.
Der Centner Heu 1 Zhr. 2 Sgr. 6 Pf., auch 20 Sgr.
Der Scheffel Kartoffeln 15 Sgr., auch 10 Sgr.

Brantweinpreise. Die Preise von Kartoffel-Spiritus waren am 8. März 13 1/4 Zhr., am 11. März 13 1/2 — 13 3/4 Zhr. und am 13. März d. J. 13 3/8 Zhr. (frei ins Haus geliefert) pr. 200 Quart à 54 pCt. oder 10,800 pCt. nach Tralles. Korn-Spiritus: ohne Geschäft.

Berlin, den 15. März 1845.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.

am 14. März: 38 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angelommene Fremde vom 14. bis 16. März.

Zu Kronprinzen: Die Hrn. Kaufl. Fuhrmann, Kunzendorf u. Rudolphi a. Berlin, Fischer a. Celle, Postmann a. Heilbronn, Bunzen a. Moskau, Wiedemann a. Quersfurt, Harzer a. Dresden u. Behrens a. Hamburg. Hr. Stud. jur. Neubauer a. Berlin. Hr. Rent. Klinglight a. London. Hr. Astronom Weber u. Hr. Arzt Dürr a. Leipzig. Hr. Valer Braun u. Hr. Eigenthümer Koster a. Leipzig. Die Hrn. Rent. Weid a. London, Brathpuff a. Berlin. Die Hrn. Kaufl. Wolfenstein a. Berlin, Salomon a. Braunschweig, de Wiede a. Schwelm, Carlstein a. Brandenburg, Börner a. Bernburg, Pevne a. Breslau, Dingheim a. Münster, Lebrun a. Hamburg.

Stadt Zürich: Hr. Cand. jur. Hohe a. Zürich. Die Hrn. Kaufl. Zimmermann a. Aachen, Altertum u. Freitag a. Berlin. Hr. Rentmstr. Dormeyer a. Gießen. Die Hrn. Kaufl. Köcher a. Magdeburg, Schardt a. Großenheim, Franke a. Dresden, Schulze a. Braunschweig, Luders a. Magdeburg. Hr. Rittergutsbes. Canojuns a. Kloster-Ransfeld. Hr. Licut. Wolffert a. Anklam.

Englischer Hof: Hr. Rent. Kessing a. Hannover. Hr. Privatm. Morgenskern a. Paris. Die Hrn. Kaufl. Lieber a. Weimar, Sperber a. Mainz. Hr. Rent. Dehmann a. Stargard. Hr. Gutbes. Löbe a. Posen. Hr. Advocat Schoder a. Utrecht. Hr. Apoth. Rinke a. Berlin. Die Hrn. Kaufl. Eisenhardt a. Frankfurt, Herzberg a. Braunschweig.

Goldnen Ring: Hr. Rentier v. Rheinau a. Berlin. Hr. Fabrik. Scheibe a. B. u. g. Die Hrn. Kaufl. Bade a. Magdeburg, Köfen a. Stargard, Kettgen a. Leipzig. Hr. Fabrik. Luders a. Warburg. Hr. Chemiker Vogel a. Leipzig. Die Hrn. Kaufl. Ahrenhorst a. Berlin, Bachsmuth a. Dresden.

Goldnen Löwen: Hr. Dr. med. Schmethorn a. Saarbrück. Hr. Rent. Müller a. Berlin. Hr. Asses. Netze a. D. Scherleben. Hr. Partik. Weyand a. Danzig. Hr. Apoth. Wittner a. Wittenberg. Hr. Valer Reich a. Zürich. Die Hrn. Kaufl. Winke a. Bernburg, Wange a. Leipzig, Weisse a. Brandenburg.

Schwarzen Bar: Hr. Kaufm. Sommermeyer a. Emsburg. Hr. Cand. Leischer a. Strelitz. Frau Dr. Keibel a. Berlin. Hr. Berw. Schwertbel a. Goslar. Hr. Kaufm. Frisch a. Dassel. Hr. Schuler Winkelmann a. Leipzig. Hr. Control. Marcus a. Stettin.

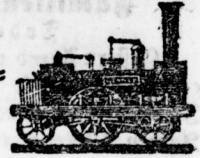
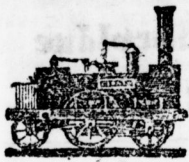
Stadt Hamburg: Die Hrn. Kaufl. Neubauer u. Stuse u. Hr. Gastgeber Stechling a. Leipzig. Hr. Dr. jur. Günz a. Dresden. Hr. Kaufm. Stöler a. Berlin. Hr. Justiz-Comm. Hartmann a. Elm. Hr. Offic. v. Schormann a. Potsdam. Hr. Amtm. Nordmann a. Altenburg. Die Hrn. Kaufl. Quabeder a. Lüdenscheid, Leibold a. Naumburg, Bürger a. Weissenfels. Hr. Fabrik. Strauß a. Breslau. Hr. Partik. v. Berblinger a. Ungarn. Hr. Prof. Auber a. Berlin.

Goldnen Kugel: Hr. Stallmstr. v. Vogel a. Ebersdorf. Hr. Rent. Prieschel a. Wien. Die Hrn. Kaufl. Dietrich a. Queckburg, Schrei a. Aschaffenburg, Jonas u. Stein a. Wolmirskedt. Die Hrn. Cand. theol. Warned a. Berlin, Fendler a. Belg. Hr. Fabrik. Göfel a. Berlin. Hr. Kaufm. Sparburg a. Stralsburg. Hr. Grasneur Kuntler a. Frankfurt. Hr. Lehrer Leonhardt a. Treuenbriegen.

Zur Eisenbahn: Die Hrn. Kaufl. Kabe a. Berlin, Röder a. Stekfin, Kerken a. Hildesheim. Hr. Lehrer Heinemann a. Magdeburg. Hr. Partik. Mainick a. Stralsburg. Hr. Rittergutsbes. Baron v. Prebenreich a. Pommern. Die Hrn. Kaufl. Schmidt a. Berlin, Bar a. Ascherode, Kohl a. Breslau. Hr. Mühlenbes. Leiter a. Bärensdorf. Hr. Oberst a. D. v. Bode a. Warzen. Hr. Partik. Michaelis a. Leipzig.

Bekanntmachung.

Vom 15. März ab werden die Dampfwagen-Fahrten auf der **Magdeburg-Leipziger Eisenbahn** nach folgendem Fahrplane ausgeführt werden.



Tägliche Dampfwagen-Fahrten für die Zeit vom 15. März bis zum 15. October 1845.

I. Cours von Magdeburg nach Leipzig.						II. Cours von Leipzig nach Magdeburg.					
Abfahrt von	Personen-Züge.			Güter-Züge mit Personen-Beförderung.		Abfahrt von	Personen-Züge.			Güter-Züge mit Personen-Beförderung.	
	I.	II.	III.	I.	II.		I.	II.	III.	I.	II.
Magdeburg . . .	6 Uhr Morg.	11 ¹ / ₂ Uhr Vorm.	4 ³ / ₄ Uhr Nachm.	8 ¹ / ₂ Uhr Morg.	6 Uhr Abds.	Leipzig . . .	5 ³ / ₄ Uhr Morg.	10 ³ / ₄ Uhr Vorm.	4 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	6 Uhr Morg.	6 Uhr Abds.
Schönebeck . . .	6 ¹ / ₄ Uhr Morg.	11 ³ / ₄ Uhr Vorm.	5 Uhr Nachm.	9 Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Abds.	Schkeuditz . . .	6 Uhr Morg.	11 Uhr Vorm.	4 ¹ / ₂ Uhr Nachm.	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Abds.
Gnadau . . .	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	12 Uhr Mitt.	5 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	9 ¹ / ₄ Uhr Morg.	6 ³ / ₄ Uhr Abds.	Halle . . .	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	11 ¹ / ₂ Uhr Vorm.	5 Uhr Nachm.	9 Uhr Morg.	7 Uhr Abds.
der Saale . . .	6 ³ / ₄ Uhr Morg.	12 ¹ / ₄ Uhr Mitt.	5 ¹ / ₂ Uhr Nachm.	9 ¹ / ₂ Uhr Morg.	7 Uhr Abds.	Stumsdorf . . .	7 Uhr Morg.	12 Uhr Mitt.	5 ¹ / ₂ Uhr Nachm.	9 ¹ / ₂ Uhr Morg.	7 ¹ / ₂ Uhr Abds.
Cöthen . . .	7 ¹ / ₂ Uhr Morg.	1 Uhr Mitt.	6 ¹ / ₄ Uhr Abds.	11 Uhr Morg.	7 ¹ / ₂ Uhr Abds. Nebennacht. 6 Uhr M. Abgang	Cöthen . . .	7 ³ / ₄ Uhr Morg.	12 ³ / ₄ Uhr Mitt.	6 ¹ / ₄ Uhr Abds.	11 Uhr Morg.	8 U. Abds. Ankunft Nebennacht. 6 U. Morg. Abgang.
Stumsdorf . . .	7 ³ / ₄ Uhr Morg.	1 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	6 ¹ / ₂ Uhr Abds.	11 ¹ / ₂ Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	der Saale . . .	8 Uhr Morg.	1 Uhr Mitt.	6 ¹ / ₂ Uhr Abds.	11 ¹ / ₂ Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.
Halle . . .	8 ¹ / ₄ Uhr Morg.	1 ³ / ₄ Uhr Nachm.	7 Uhr Abds.	12 Uhr Mitt.	7 Uhr Morg.	Gnadau . . .	8 ¹ / ₄ Uhr Morg.	1 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	6 ³ / ₄ Uhr Abds.	11 ³ / ₄ Uhr Morg.	6 ³ / ₄ Uhr Morg.
Schkeuditz . . .	8 ³ / ₄ Uhr Morg.	2 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	7 ¹ / ₂ Uhr Abds.	12 ³ / ₄ Uhr Mitt.	7 ¹ / ₂ Uhr Morg.	Schönebeck . . .	8 ¹ / ₂ Uhr Morg.	1 ¹ / ₂ Uhr Nachm.	7 Uhr Abds.	12 Uhr Mitt.	7 Uhr Morg.
Ankunft in Leipzig . . .	9 ¹ / ₄ Uhr Morg.	2 ³ / ₄ Uhr Nachm.	8 Uhr Abds.	1 ¹ / ₄ Uhr Nachm.	8 ¹ / ₄ Uhr Morg.	Ankunft in Magdeburg . . .	9 Uhr Morg.	2 Uhr Nachm.	7 ¹ / ₂ Uhr Abds.	12 ¹ / ₂ Uhr Mitt.	7 ¹ / ₂ Uhr Morg.

Erläuterungen.

- Die Güter-Züge werden bei **Westerhüsen** (zwischen Magdeburg und Schönebeck), **Wulffen** (zwischen der Saale und Cöthen), **Gr. Weisandt** (zwischen Cöthen und Stumsdorf), **Niemberg** (zwischen Stumsdorf und Halle) und **Gröbers** (zwischen Halle und Schkeuditz) anhalten, um Passagiere aufzunehmen und abzusetzen.
 - Die von **Berlin** kommenden Güter werden nach ihrer Ankunft in **Cöthen** prompt nach **Leipzig** — in der Regel durch einen Extrazug — befördert, welcher aber von Passagieren nicht benutzt werden kann.
 - Abfahrt der Personen-Züge von **Magdeburg** nach **Halberstadt**, **Braunschweig** und **Hannover**: 8 Uhr Morgens, 3 Uhr Nachmittags.
Ankunft der Personen-Züge von **Halberstadt**, **Braunschweig** und **Hannover** in **Magdeburg**: 10³/₄ Uhr Morgens, 5¹/₂ Uhr Nachmittags.
 - Abfahrt „ „ „ „ **Cöthen** nach **Berlin**: 8 Uhr Morgens, 1¹/₂ Uhr Nachmittags.
„ des Zwischen-Zuges „ „ **Wittenberg**: 6¹/₂ Uhr Nachmittags.
Ankunft der Personen-Züge von **Berlin** in **Cöthen**: 12¹/₄ Uhr Mittags, 6 Uhr Nachmittags.
„ des Zwischen-Zuges „ **Wittenberg** in **Cöthen**: 7¹/₄ Uhr Morgens.
- Die von **Berlin** kommenden Passagiere gehen resp. 12³/₄ Uhr Mittags und 6¹/₄ Uhr Nachmittags von **Cöthen** weiter nach **Magdeburg**, und um 1 Uhr Mittags und 6¹/₄ Uhr Nachmittags weiter nach **Leipzig**.
- Abfahrt der Personen-Züge von **Leipzig** nach **Dresden**: 6 Uhr Morgens, 4 Uhr Nachmittags.
Ankunft „ „ „ **Dresden** in **Leipzig** 9 Uhr Morgens, 7 Uhr Abends.
 - Zwischen den Städten **Berlin**, **Leipzig**, **Dresden**, **Magdeburg**, **Halberstadt**, **Braunschweig** und **Hannover** findet ein gegenseitiger directer Billet-Verkauf und eben so eine directe Expedition des Gepäcks statt. In **Cöthen** wird mit den Personen-Zügen zehn Minuten, auf den übrigen Zwischen-Stationen aber nur so lange angehalten, als das Abfertigungsgeschäft Zeit erfordert.

Magdeburg, am 12. März 1845.

Directorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.
Desoy.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Gestern Abend um 11 Uhr endete nach langen Leiden sein so thätiges Leben der Bürger Jacob Lehn, nachdem er ein Alter von 73 Jahren 1 Monat erreicht, welches Freunden und Bekannten mit der Bitte um stilles Beileid ergebenst anzeigen

Halle, den 13. März 1845.

die Hinterbliebenen.

Todesanzeige.

Am 12. d. M. endete unerwartet und plötzlich das theure Leben unsers Vaters, Schwiegervaters und Großvaters Herrn Konsistorialraths und Oberpfarrers Neubert in Kelbra zum tiefsten Schmerze für uns, die wir ihn kindlich liebten und ehrten. Theilnehmenden Freunden widmen diese Anzeige

die trauernden Hinterlassenen
zu Berga und Teuditz.

Todesanzeige.

Unerwartet entschlief am 11. d. M. Morgens 10 Uhr, meine theure Gattin Charlotte geb. Hoffmann an den Folgen eines Schlagflusses. Tief betrübt widme ich diese für mich so schmerzliche Anzeige allen lieben Verwandten und guten Freunden, um stille Theilnahme bittend.

Burgsdorf, den 13. März 1845.

Hornemann.

Trostlos steh ich nun und weine,
Noch zu früh verließst Du mich;
Ach! Dein Herz war gut und reine
Und ich lebte nur für Dich,
Doch der Tod hat es zerrissen,
Das so feste Eheband.
Ja ich werde Dich vermissen,
Die Du schiedest, Hand in Hand.

Bekanntmachungen.

Warnung.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Debiten auf einer unter unserer Leitung stehenden Braunkohlenzeche dem beim Kohlenhauen oder beim Kohlenvermeßen beschäftigten Personale, dem verboten ist, Trinkgelder oder Geschenke zu nehmen, Geschenke zur Erlangung von Begünstigungen geboten, die Arbeiter zum Theil auch solche genommen haben. Wir warnen vor dergleichen Bestechungs-Versuchen und bemerken, daß wir solche ebensowohl an dem Geschenkegeber, wie an dem Geschenknehmer zu bestrafen wissen werden.

Wettin, den 8. März 1845.

Königl. Preuß. Bergamt.

Das einzig ächte und vielfach erprobte

R. Willer'sche Schweizer-Kräuter-Öel zur Verschönerung, Erhaltung und zum Wachsthum der Haare.

Ein neuer entscheidender Beweis der vortrefflichen Eigenschaften dieses ächten Schweizer-Kräuter-Öels liefert nachstehende Abschrift des Schreibens von Herrn Mirani, Conducteur der Artillerie 1ster Klasse in Delft den 4. Decbr. 1844:

an Herrn J. F. Wagner,
Materialist daselbst.

Mein Herr!

Da ich süßen Wachsthum meiner Kopfhaare von dem schweizerischen Kräuteröl des Herrn R. Willer in Zurzach, von welchem Sie am hiesigen Plage eine Niederlage errichtet, und bereits seit 6 Wochen vorchriftsmäßigen Gebrauch gemacht und Ihnen die Wirkung desselben mitzutheilen versprochen habe, und selbige nicht geheim halten will, so habe ich das Vergnügen, zu erklären, daß auch ich über die Wachsthumsbeförderung besagten Öels mich zu freuen Ursache habe, indem schon jetzt nach dem Gebrauche des zweiten Fläschchens von diesem Öele auf den kahlen Stellen meines Kopfes junge Haare sich zeigen und sichtbar zum Vorschein kommen.

Auch muß ich die wunderbare Kraft besagten Öels um so mehr hochschätzen und anpreisen, als ich durch dessen Gebrauch von meinen frühern Kopfschmerzen nur noch seltene Spuren empfinde.

Indem ich Ihnen dieses als Thatsache versichere, überlasse ich es Ihrem Gutdünken, jeden beliebigen Gebrauch hiervon zu machen, wenn solches zur Empfehlung des Willer'schen Kräuteröls, so wie zur Vermehrung des Absatzes desselben dienen kann.

Ich zeichne mit aller Achtung
Ihr Diener

Mirani.

Conducteur der Artillerie 1ster Klasse.
Delft, den 4. Decbr. 1844.

Von diesem ächten Schweizer-Kräuter-Öel befindet sich die einzige Niederlage für Halle bei Herrn Friedr. Wilh. Dalchow, bei welchem das ganze Fläschchen für 2 Fl., das halbe für 1 Fl. zu haben ist.

Zurzach in der Schweiz,
den 8. März 1845.

R. Willer.

Ein Mädchen vom Lande, welches in der Küche erfahren ist, findet zum 1. April einen Dienst in No. 536.

Neue Eisenbahn-Fahrpläne empfehlen

J. G. Grosse.

Zwei Sommer-Wohnungen sind zu vermieten in Meyer's Garten, Ludwig etc. genannt.

Halle, den 15. März 1845.

Wittve Meyer.

Ein gewandter, mit guten Zeugnissen versehener Hausknecht, findet Dienst zum 1. April d. J. in einem größeren Gasthause hier. Näheres: große Ulrichstraße bei C. Kramm.

Ein Beheiling kann noch in die Lehre treten beim:

Seilermeister Schildt in Halle a. d. S.

Auf dem Rittergute Domsen bei Weisenfels stehen 20 Stück Zeitfähre, Merzines Abart, zu verkaufen. Hildebrandt.

Die Anzeige in Nr. 56 dieses Blattes über die Herrmannschen Häckerlingsmaschinen, kann sich nicht auf Domsen beziehen, da daselbst sich keine derartige befindet.

Hildebrandt.

Dank.

Ich fühle mich verpflichtet, dem Herrn Sanitäts-Rathe Dr. Müller und dem Herrn Wundarzte Böhme zu Wettin für sorgfältige Behandlung eines complicirten Weirbruchs, so wie den Freunden und Gemeinden für alle Theilnahme und Unterstützung, hierdurch meinen wärmsten Dank zu sagen.

Döbel, am 15. März 1845.

Dr. C. Zschiesche,
Prediger.

Wie hängt ich jetzt mit schmachtendem Verlangen

An Dir allein, die ich zuerst geliebt;
Von bitterer Wehmuth ist mein Herz umfangen,

Bis mir der Tod die Ruhe wiedergiebt.

Der süße Wahn, mit Dir dereinst verbunden,

Mit Dir zu tragen Freud' und Leid,
Ist nun auf ewig mir verschwunden,
Und gern bin ich zum Tod bereit.

So leb' denn wohl, Du engelreines Wesen,
Leb' ewig wohl, der Himmel segne Dich;
Nie werd' ich von der Sehnsucht hier genesen,

Doch oben, oben find' ich Dich!